Zeitschrift: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn

Band: 7 (1914)

Artikel: Die solothurnische Volksschule vor 1830. III. Bändchen, Bestrebungen

zur Reform der solothurnischen Volksschule von 1758-1783; Die

Schule im Bucheggberg von 1653-1788

Autor: Mösch, Johann

Kapitel: Anhang : urkundliche Beilagen zur Geschichte der Schule im

Bucheggberg

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-321705

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

14.

Und reitest du in Wald, so reite mit Geschicke, Sonst bringt dich leicht ein Ast um Hut und um Perücke.

20

Wirst du beh einem Wirt zur Ginkehr dich bequemen, So mußt du gleich Pistol und Peitsche mit dir nehmen.

25

Versieht der Hausknecht auch das Pferd nach seiner Pflicht, So merke dieses noch: Vergiß das Trinkgeld nicht.

S. 66. Das 15. Capitel. Wie sich ein Schüler ben Verfertigung, Absendung und Empfang eines Briefes in Ansehung des Wohlanstandes und der Höslichkeit nach seinen Umständen zu beobachten habe.

b. Urkundliche Beilagen zur Geschichte der Schule im Bucheggberg.

26.

Besoldung der Schulmeister (und des Sigristen) in der Pfarrei Lüßlingen um 1639.

Pfarrbuch von Lüßlingen Nr. 1 auf der Amtschreiberei Bucheggberg. Eines Schuldieners zu Lüterkoffen und Ichretswhl Besoldung, 1639.

Erstlich gibt jede Rechtsamme ein Mäß Müligut dem Schuldiener. Zum andern gibt ein jeder, so Kind zer Schul schickt, ein Leib Brot. Zum 3. gibt die Gemeind daselbst 2

und 3 Fuder Holz.

Bum 4. jedes Rind wochentlich ein Kreuber.

Und sollen die Kind sampt dem Lohn hieher tretten, da die Kilchen und Kilchherr ist, werr denn Sach, daß hie kein Schulmeister, oder wegen herben Winters es nicht möglich werr, denn man kaum einen, geschweige denn 2 Schuldiener, beh diesem geringen Lohn erhalten kann.

Lüßlingen und Nennikoffen gibt jede Rechtsamme dem Schulmeister ein Mäß Korn, der 2 hat, gibt 2 Mäß; ein halbe Rächtsamme ein halb Mäß und ein Vierthel ein Jmeli.

- 2. Jeder der Kinder schickt, ein Leib Brot.
- 3. Jedes Kind wochentlich ein halben Bagen und alle Tag ein Scheit Holtz wie auch zu Lüterkoffen.
- 4. Deß übrigen Holzes halben solle beide Dörffer, wie jhenseits des Walds, ben Schuldiener b'holzen helffen z'gleichem.

Des Sigriften Besoldung war von altersher von jeder Rechtsamme andershalb Mäß Korn; beh Abschaffung der abgöttischen Mäß ist ein halb Mäß abgangen; hernach anno 1633 wegen der Uhr das halbe Mäß wieder zugethan worden; gibt also jede Rechtsamme 1½ Mäß, 2 Rechtsamme 3 Mäß und so fortan.

Zu Lüterkoffen aber und Ichreswhl gibt die Rechtsamme nur 1 Mäß und an Gelt jeder Taglöhner oder Tauner hie 6 Kreüzer und jhenseits des Walds 18 Heller und an Hochzeiten und Kindssuppen sein ürti.

[Nach einer Notiz in der Kirchenrechnung von 1707 hatten Lüßlingen 14, Rennikoffen 23, Lüterkoffen $13^{1/2}$, Ichrehwil $4^{1/2}$ Rechtsamen.]

27.

Borkehren des Rates von Bern zur Ginführung der Kirchendisciplin im Bucheggberg. 1650—1651.

a. Auftrag bes Rates an ben Rirchenkonvent. 1650.

St. Bern, Polizeibuch Nr. 6 p. 197 b.

Zettel an meine H. die Geistlichen, wie den Migbrüchen in den Religionssachen in hochen Gerichten abzewehren.

Es habend Mgh. und Obern sowohl uff Conferent als durch Schreiben sich wegen der Stadt Solothurn vergebens bemühet, iren Consens zur Inführung der Kilchendisciplin und etwelcher Form deß Chorgrichts in den hohen Grichten zu erhalten, und zwar ihren continuierlichen Abschlag, vermeint, uffs wenigest für sich felbs, zur hinderhaltung der bei denfelben ebangelischen Gemeinden von Zeit zu Zeit einschleichenden und hnpflanzenden feer vilen megischen Migbrüchen, die Herren Predicanten mit Zuthun etlicher uf den Gemeinden in etwelchen Gewalt und Bevelch inzesetzen, hierzu auch zum Anfang sich des Mittels einer Deputatschafft zu ihnen zu gebrauchen, in hütiger Reaffumierung der Sach aber sich allein dahin entschlossen, daß von minderen Obstaculi und Anstoßes wegen man es bei dem, was die Predicanten dorten uffem Cangel verrichten und operieren könnend, verbleiben lagen welle, denfelben aber ein hierzu frefftiger Modus agendi gegeben werden sollte, mit was besonderen jederweiligen Tractationen und Deductionen sie den allermeisten im Schwank gehenden Migbrüchen und widrigen Dingen entgegenbuwen, und dardurch unsere wahre Religion vor der sonst stark ansependen Befleckung conservieren föllind. Und wird sölichem nach uch, meinen hochehrenden Herren, bevelchlich auffgetragen, ein solche obiger Intention nach gerichtete Form, wie sich die Herren Predicanten in der Abmahnung uffem Cangel und Underweis fung in Kinderlehren und sonst verhalten und richten föllind, darmit man zue dem gestedten Zwed gelangen möge, und nut bestoweniger alle Alteration vermitten bleibe, aufzusehen und diefelbe mit üwerem Gutachten ir Gnaden fürzebringen.

Dieweilen aber hierzu nit ein jeder Kirchendiener mit der nohtwendigen Fürsichtigkeit und Temperant begabet, alß ist ir Gnaden Meinung und Berstand, dz bei jetmahliger Glegenheit etlicher Vaccanten auf eine Enderung des einten oder anderen Predicanten in Hochengerichten getrachtet und deswegen derselben in den Electionen gedacht werden solle. Wie dann ir, meine hochehrenden Herren disemnach üch wohl ze verhalten wüßen werdend.

Actum 7. August 1650.

b. Gutachten des Rirchenkonventes ju Sanden des Rates von Bern. 1651.

St. Bern, Polizeibuch 6, 207 b. Solothurn Bücher N, 251.

Weilen euch, unseren hochgeachteten gn. Herren, gelieben wellen, uns, ew. In. underthänige Kirchen- und Schuldiener, durch einen Rathszedel sub dato 12. Febr. jest lauffenden Jahrs zu bevehlen, daß wir dasjänige Gutachten, welches wegen Einführung der Kirchenzucht in Leußligen, Meßen unnd üttigen abgefaßet worden, söllind in Sschrifft auffsezen, habend wir solchem ohne Manglung nachkommen wöllen.

Erstens wurde verhoffentlich zur Einführung diser so hochnothwendigen Kirchenzucht sehr befürderlich sehn, so es euch, u. gn. Herren, gefallen möchte, ein schrifftliches Mandat an vorernamsete Orth und mit Namen an die Vorstehnder göttlichen Worts daselbsten ze schicken, in welchem sy möchten verstendiget werden, daß es euch, unseren gn. Herren, gentlicher Wil sehe, daß sy fürohin neben heilsamer Verkündigung göttliches Worts auch die Kirchenzucht unnd Disciplin an selbigen Orthen üben söllind, zur Zurucktreibung allerhand Sünden unnd Lasteren und Fortpflanzung gottgeselliger Ehrbarkeit, damit, wan sy entweders von widerwertigen der Religion oder auch sonst sicheren unnd ungezeümten Menschen ansgetastet, alß ob sy dise Kirchenzucht eigenes Gewalts unbevelchnet angeordnet, sy alsdann sich mit diserem als ihr gn. Oberigkeit Mandat unnd Bevelch schüzen und schirmen könnind.

Imfahl aber dises Mittel nicht krefftig unnd würcklich genug sein wurde, achten wir für das andere eine Gesandschafft dahin sehr nothwendig, so es euch, unseren gn. Herren, gefallen wolte, jemand auß euw., unserer gn. H., Mittlen zu inskruiren, wie und mit was Argumenten fürnemlich er dem Mandat einen krefftigen Nachtruck geben möchte, neben Vermeldung der gefaßten Resolution, solchem außgelaßnen üppigen Unwesen, welches der Religion höchst nachteilig und verhinderlich, nicht lenger zuzesehen ze., welches auch wol durch eine Predig durch jemanden ew., unserer gn. Herren Kirchendieneren, alhie oder anderstwo in specie ihnen möchte repræsentiert werden.

Drittens, so finden wir rathsam, daß die übung diser Kirchenzucht unnd Disciplin also fürgenommen werden solle:

- 1. Die Prediger der obangezogenen Orthen sollen sich umbsehen in ihren anvertrawten Gmeinden nach auffrichtigen, der Ehrbarkeit liebhabenden Männeren.
- 2. Denen sollen sy eröffnen unnd erklären den Willen unnd das gottwolgefellige Vorhaben ew., unserer gn. Obrigkeit, unnd selbsten das schon droben vermeldete Mandat vorhalten unnd dahin bereiten, daß sh hilsliche Hand bietend.
- 3. Sy sollen auch selbige vermahnen, daß sy auff allerley unordenlich Leben gestisne Achtung geben wöllind, unnd wo jemand verzeigt wirt, der sich ungebürklich verhalten, sollen sy selbigen oder selbige für sich sorderen, ihnen ernstesreüntlich zusprechen, ihnen ihre Sünten vor Augen stellen, darvon mit Worten abmahnen unnd sy mit mehrerem überzeugen, daß sy nicht ihr Gelt, sonder ihr Heil suchind, dan wir nit gut sinden, daß sy ansenglichen Geltstraffen anlegind.
- 4. So aber solche Personen solten angetroffen werden, welche alle ernsteruntlichen Erinnerungen unnd Vermahnungen außschlagen, söllen sh selbige ben dem obern Chorgricht albie verleiden unnd sy dahin weisen.

- 5. Gehorchten in, so wirt ihnen albie widerfahren, was recht ift.
- 6. Gehorchten sh nicht, so wirt vonnöthen sehn, daß, wo sh anzetreffen auff unserer gn. Herren Grund und Boden, sh behendiget unnd eingesetzt unnd hernach nach Verdienen gestrafft werden. [Randnote des Rates: "Kan nit sein, dan man hoc respectu uff ihr Gnaden Immediat-Grund und Boden nit mehr Recht zu ihnen hatt, als dort hinder ihnen."]

Virtens, so wirt für hochnothwendig erachtet, daß die Kinderlehren geflißenlich unnd zur Fähigkeit der unkönnenden Jugend angestellt werdind an den ernamseten Orten, unnd hiemit die Hauptpuncten christlicher Religion Jungen und Alten wol eingescherpfft werdind.

Fünfftens, so wirt die Anstellung der Schulen daselbsten nicht wenig dienstelich sehn, und were zu erwünschen, daß die Predicanten selbiger Orthen solche Mühe auff sich nemmen wolten ansenglich, und das ohne Kosten der Eltern, damit sh desto williger weren, ihre Kinder zur Unterweisung ze halten.

Entlich, so ift auch gut erachtet, daß die Prediger mehrgemelter Orthen instruirt werdind, was sh fürnemlich vor ihren Zuhöreren verhandlen söllind, damit sh disen Zweck erreichind, item wie sh auch ihre Conversation, Handel und Wandel anstellen söllind, damit sh mit exemplarischem Leben ihrer Lehr einen Nachtruck geben mögind.

Diß ist also das Gutachten ew., uns. gn. Herren, Kirchen- und Schuldieneren alhie über die Frag, wie die Kirchenzucht unnd Disciplin zu Meßen, Ättigen unnd Leüßlingen kommlich unnd ohne große Entschüttung möge eingeführt unnd angesstellet werden.

Darzu Gott seinen Sägen verleihen wölle. Amen! Kanzleivermerk: "Lect. 6. Mah 1651."

28.

Renc Maßnahmen des Rates von Bern zur Wahrung der protestantischen Religion im Bucheggberg.

St. Bern, Solothurn Bücher P.

a. Aufforderung des Rates an den Convent, Bericht über die Verhältnisse im Bucheggberg einzuziehen. 5. Juli 1659.

Pag. 5.

Auß dem zweisachen arbergischen Bericht hie beiligend habent ir, meine hochehrende Herren, zu vernemen, und verlautet von anderen Orten har mehr, daß under den Bucheggbergeren bei den überschwenklichen solothurnischen Indulgenzen die Gedanken zu dem verderblichen Babstum nunmehr hochgestigen, undt daß der nohtwendigen Remedierung halb gleichsam periculum in mora sein welle. Da habend nun ir Gnaden bei gehaltenem Nachdenken gutbefunden, vor allen Dingen die dreh Hern Predicanten hierumen verhören ze laßen, in was terminis irem Wüßen nach die Sach versieren thühe, der Meinung, das sie nit auf einmal, sondern einer nach dem andern beschickt werden sölle.

b. Die auf die Schule bezüglichen Stellen aus den schriftlichen Berichten der bucheggbergischen Bjarrer.

Pag. 13. Prädikant Johannes Burri von Messen schreibt unter dem 12. Juli: "... Ich han bis dato nüt anders von mhnen anverthrauwten buchegbergischen Zuhörern sechen und ersharen können, weder das sh noch durch die Gnad Gottes by der wahren christlichen Religion ze verharen gedenkind, mit anderen zur Schul und Kinderlehr so wyt müglich haltind, zu dem End sy ouch disharo ire bestellte Schuldiener us iren eignen Mitlen erhalten. Sy werden aber
vilmahlen von politisch und geistlich genenten Personen zu Solothurn zu allerlei
papistisch Irthümern und Superstition (welches zu beduren ist) veranlaßet und
gereitzt, das man nit wol von inen wüßen mag, weßen sh sich künstig Zyt der
Religions halb resolvieren möchten. Ire Kind und Jugend danen ist zwar slysig
gnug in Besuchung der Kinderlehren, aber auch noch slyßiger und hstriger in Besuchung der ergerlichen Kilbenen, darmit dann mit Zuzüchung benachparten ir
Gnaden Underthanen und Jugend ein guter Theil des Herrentags prophaniert und
entheiliget wird, demütigest ir Gnaden bittend, welle bestmüglich disem übel stühren und wehren . . .

NB Darmit welle myn hochgeehrter Herr Decan fründtlichest gebätten syn, Wyseren dis, Hans Schwaben, Sigristen von Meßen, Anleitung zu gäben, damit ime diejenigen unserer Jugend allhie zu Messen verordnete Gaben (darum ich, und das in Namen der ganzen Gemeind alhie, euch, mynen hochehrenden Herren, höchlich nochmahlen danken thun), alhar ze tragen, überantwortet werde."

Pag 27. Der Prädikant L. L. Melen von Atingen bringt viele Klagen vor, dann schreibt er:

"... Die Kinderlehren werden besucht von etlichen fleißig, von anderen nachläßiger. Die Schulen werden gepflanzet, also, das verwichnen Winter eine neuwe Schul under Burg angestelt worden, die aber auß Mangel der Bücheren mehr in anderen als Religionsachen sich üben wollen, da doch diese annoch in der Wuchen trei Tag haben ..."

Pag. 19 ff. Uriel Freudenberger, Prädikant zu Stäffisburg, der bis vor kurzem viele Jahre in Lüßlingen gewesen, kann in einem langen Briefe vom 14. Juli 1659 nicht genug klagen über "offene Papisten" in der genannten Pfarrei, die sich von "Jesuiten-Pfaffen" besuchen lassen, wallfahrten gehen und Palmen segnen lassen; er schließt mit den Worten:

".... Die Predicanten im Bucheggberg sollend auch desto fleißiger die Schulen und Kinderlehren halten und ehrbar leben."

Pag. 31. Der Prädikant J. Jakob Nüsperlin zu Lüßlingen erhebt in seinem Schreiben vom 21. Juli 1659 die gleichen Klagen; betreffs des Unterrichtes meldet er: "... Es werden auch die Kinderlehren Sommer- und Winterszeits sleißig gehalten, die Schulen nach Vermüglichkeit angestelt; allwo in diesen Stucken sich große Mengel auch befinden, daß in Werktagen die Predigen nit fleißig besucht, die Kinderlehren versumpt und in den Schulen etwas unordenlichen Gebruchs befunden wirt"

Pag. 23. Am 27. Juli 1659 sagen die drei Prädikanten der bucheggbergsischen Pfarreien in einem gemeinsamen Schreiben:

"... Hatt Ewr Gnaden von uns allbereit mündt- und schriftlichen Bericht, das die bucheggbergischen Gemeinden in ußerlicher mündtlicher Confession aller Hauptpuncten unserer seligmachenden evangelischen Religion nach Inhalt löblich auß Gottes Wort erhaltener bernischer Disputation, wie auch übung deß Gottsdienst, in Hören deß Worts Gottes, Gebrauch der Sacramenten, Besuchung der Kinderlehren, gemein Gebetten und Schulen mit uns richtig stehen, außgenommen vier Personen"

c. Zusammenfassender Bericht des Conventes und Gutachten desselben an den Rat. 3. August 1659.

Pag. 7 ff.

Der Herren Geistlichen Relation [über die aus dem Bucheggberg eingeholten Berichte]:

- 1. Dieselben wüßend von denen Wortten nüt, einen Abfall betreffend, vermerkind, shen von einem Beibel ußgelaßen worden.
 - 2. An Sonntagen besuchind fie die Predigen in großer Anzahl.
- 3. Bruchind all das hl. Nachtmahl, 4 allein ußgenommen, deren 2 z'Predig gangen und 2 nicht.
 - 4. Habind Schulen angestelt, die sie selbst verfolden.
- 5. Die Kinderlehren werdent besucht, die Fragen gelehrnet und Psalmen gesungen.
- 6. Klagend für sich selbst, daß sie dem Spilen, Eßen und Trinken 2c. zussechen müßind und vom Volk großer Muhtwill verübt werde; Solothurn setze dem Volk zu, sie abzesühren, veranlaßind sie, zur Zeit der Meß mit ihnen in die Kirchen ze gahn.

Re opinion.

Bern habe da zweiherlen Recht, civilisch und geiftlichs. Die Handhabung des civilischen wellen sie ihr Gnaden solide überlassen.

- 1. Das Kilchenrecht betrefend, sehen die Predicanten anzufrüschen, mit Fleiß und Ernst Hand obzehalten.
- 2. Die Schulen vortzepflanzen haben sie befolchen, daß jeder Predicant für 3 & Bücher nemmen und ußtheillen fölle für ein Gab, also ze continuieren wirt wol ersprießlich sein und die Lüht gewinnen, die sie auch gern empfachen.
- 3. Die Kinderlehr fleißig vortzusetzen und lugen, wie die Kinder mit Namen ze verzeichnen und hinzuzebringen.
- 4. Ein Kilchendisciplin were das beste und frestigste Mittel, darumb sie hievor ihr Meinung eingeben.
- 5. Were gutt, daß die Lüht mehr Kundsamme in der Statt Bern und begere Wüßenschaft dero Rechtens hetten, darnach ihr Affection sich mehren wurde.
- 6. Ihr Gnaden möchten ihr Recht, so weit es sich thun laßt, ze gelten machen.
 - 7. Werde hierin nit wenig helffen, das Gepett für diese Religionsgenoßen.

d. Auftrag bes Rates an die Bucheggberg Rommiffion vom 3. Aug. 1659.

Pag. 1.

über hüttige, Mhgh. der Geiftlichen, Relation, wegen der Bucheggbergeren, habend ir Gnaden nothwendig befunden, üch, Mhgn. Herren, alß Comittirte zu disem Geschäft, anzesinnen, bemelte meiner Herren, der Geistlichen, Relation und Besinden vor die Hand ze nemmen und darüber ze consultieren, wz da weiters ze thun und fürzenemmen, auch dahin bedacht ze sein, ob nit zu den Psalmen- und anderen Schulbücheren auch Schulpfennig außzetheilen und an die Erhaltung der Schulmeister ze steuhren vorträglich sein werde, volgends üwer Gutachten ir Gnaden wider ze bringen.

e. Rachträglicher Bericht des Pfarrers Zacharias Güntisperger zu Oberwil vom 10. August 1659.

Pag. 15 f.

".... Ihre Kinder schicken sie [die Bucheggberger] ganz sleißig in die Kinderlehren; allein die erwachsene Knaben bleiben der mehrer Theil außen, die sich schämen, examinieren zu laßen, sonder mehnen, wann sie einmahl seigen examiniert und das h. Nachtmahl habind empfangen, so wellen sie sich nit mehr examinieren laßen, biß sie sich wellen in die She stellen.

Zu Schnotwhl und Biezwyl haben sie auß ihren eignen zusamengelegten Mittlen Schulen angestelt, dohin sie ihre Kinder sleißig schicken, welcher Frucht mann (Gott Lob) alle Sonntagen reichlich sicht und hört, do kleine Knabli und Töchterli (worab sich zu verwunderen) ihren Catechismum und Underricht perfect außen können recitieren. Die aber von Goßliwhl und Lütterswyl schicken ihre Kinder in die Schul Oberwyl, und die von Byberen schicken ihre umb Nehe willen nacher Müllidorff "

29.

Aus der Justruftion Berns an die Prädikanten des Bucheggbergs vom Mai 1666 zur Einführung der Kirchendisciplin nach dem Winiger Bertrag.

R. M. Bern. 153/71. 21. Mai 1666.

An die vier Herren Predicanten im Buchegberg, sh weiters anzumahnen, der guten Intention nach, ime deme ihnen darbei eröffneten Werk der christenlich Zucht und Ehrbarkeit mit einer ehrenwerden Sanftmut vortzusezen, der Hoffnung, daselb seinen beglückten Fortgang und erwünschte Frucht mitbringen und erreichen werde, da ir Gnaden die Anstalt gethan, das der Biblen und Schulbüchern, wie auch der Schulpsennig und der zugebnen Ergezung halb der gegebnen Vertröstung gnug beschechen worden. Und wie ir Gnaden das Verpott der lasterlichen Kilbisnenbesuchung ime der benachbarten Gemeinden von den Kanzell von nüwen verkünden lassind, also solle inen obgelegen sein, uff die übertreter, so dorthin an dergleichen Untat sich sunderlich an Sonntagen lousen wurden, ze achten und dies

selben der Orten, daher sie sind, zu ihrer Abstraffung ze verleiden, maßen sih ime ihren guten, zu der Kirch und Schulen tragenden Eifer incontinuieren wüssen werdind.

St. Bern, Solothurn Bücher P, 154: Instruction für die H. Predikanten des Bucheggbergs zu Inführung der Kirchendisciplin.

.... Und dieweil christenliche Zucht und Ehrbarkeit, umb welche es inn disem ganzen Werk neben der Erhaltung der wahren Religion und rechten Gottsbiensts einzig ze thun, besser nit kan gepflanzet werden, als uff den Grundt der rechten Erkandtnus Gottes und seines Willens uß seinem heiligen Wort, als will es fürnemlich und am meisten an dem gelegen sein, daß darin das Volk gründtlich und wol underwisen werde, sonderlich inn der Jugendt in den Kindlehren und Schulen. Das wirt nun den Herdicanten mit allem Eiser und rechter Angelegenheit zu verrichten hiemit ganz ernstmeinend ausgetragen und anbevolchen; welche dann solchemnach beides, in denen Predigen vom Canzel ihre Gemeinden mit guter Lehre ze weiden, wie auch die Kindlehren desto gestisner ze halten und darin eistig, aber auch mit Bescheidenheit und Fründtlichkeit, zu arbeiten und dann über die Schulen ein geslisne Aussicht mit jeweiligen Visitationen und Examinationen zu verrichten wüssen sollend undt werdend, nebend Fürung eines exemplarischen und erbuwlichen Lebens und Wandels.

Die Kinderlehren sollen alle Sonntag gehalten, die erwachsnen Kind von Huß zu Huß aufgeschriben und neben ihnen ouch die Elteren und Diensten zue fleißiger Besuchung der Kinderlehren gehalten werden. Und damit auch die Winterzeit hierzu angewendt werde, sollen an Orten, da Schulheuser sind oder inskünftig gebuwen oder erkouft werden mochten, an Sonntagen nach verrichteten gemeinen Gebett beide, die Jungen und ander, darein zusamengehalten und mit ihnen mit Gesang, Gebett und Fragenanhören auf Form der Kindlehren ein Stündlein zuebracht werden.

Es werdend auch uß unser gn. Herren Frengebigkeit und Verordnung jarlich Schulpfennig und Bücher außgeteilt werden.

Und damit das heilige Wort Gottes, zu mehrerer Erkantnus desselben, ouch in den Heusern gelesen werde, sollend die Gemeinden ermandt werden, dz ein jeder Haußvatter, soweit das Vermögen vorhanden, ein Bibel oder aufs wenigst das nüwe Testament inns Hauß kauff, darzu danne keiner sich das Gelt soll duren laßen. Sonderlich aber soll, wie an allen andern Orten ir Gnaden Landts, ein Bibel in den Kirchen gehalten und daraus durch den Schulmeister vor dem letzten Zeichen etliche Capitel laut gelesen werden.

Bur Ergänzung einiger der obigen Punkte vergleiche ebenda p. 159: Aufsatz einer Statt Bern auff waß Whß und Form ein Kirchendisciplin zu Erhaltung der evangelischen Religion in den Buchegberg inzuführen sepe:

Den Hredicanten sol ouch obligen, eine fleißige Aufsicht über die Schulen ze halten und dieselben von Zeit zu Zeit zu visitieren, hiemit auch daran ze sein, daß gute, trüwe und wolkönnende Schulmeister angestelt werdinddie auch des Singens könnend sehen, damit das Gesang an allen Orten, soweit es nit bereits gebraucht wird, eingefürt werde.

An Orten, da Schulheuser sind oder inskünftig gebuwen oder erkouft werden möchten (darzu dann die Gemeinden jeweilen ermuntert und angewisen werden sollen), da sol ouch im Winter an Sontagen nach verrichtetem gemeinen Gebet die Juget und andere darin zusamengehalten, beim Aufhören der Kindleren mit ihnen gehandlet, zu solchem End darauf zum Anfang das Gebett und Gesang verrichtet, und hernach mit Fragen, Underweisen uß denn Fragbücheren und im Betten etwan ein Stündlein zubracht, und volgents solche Versamlung wiederum mit dem Gebett geendet werden.

Es wellend unsere gnedige Herren jerlich ein gewüsses Gelt ausrichten laßen, Psalmen- und Schulbücher deraus ze kouffen und dieselben dennen, so ze Schul gahnd, sonderlich den Armen, so das Vermögen nit haben, Vücher ze kouffen, außzeteilen. Darzu werdend ouch jerlich Schulpfennig hinabgeschickt werden, dieselben denen, so den einten oder anderen Catechismum erlernet, nach gewohnten Unterscheid ze verteilen.

30.

Aufgabe und Ernennung eines Bisitators aus dem Rate der Stadt Bern für den Bucheggberg. 1670.

St. Bern, Polizeibuch 7, 469.

Zedel an H. Buwherrn Fischer: Das Werk der Disciplin im Bucheggberg wieder aufzurichten, undt daß er zu einem Inspektor darüber bestellt.

Nachdem die dem Weinigischen Vertrag mit Solothurn gemeß in den vier Rirchen im Bucheggberg, zue Abhaltung der Lafteren undt Confervation der Religion, im Maio 1666 angestelte Kirchendisciplin gleich darnach von Solothurn nacher wider umbgekehrt, hernach aber difer Kähler repariert undt, wie difes Werk seinen Kürbas, ungehinderten Bortgang undt Bestandt haben fölle, ein besonderer, beiderseits oberkeitlich authorisierter Bergleich aufgerichtet worden, haben ihr Gnaden in weitere Verlengerung nit kommen lagen wellen, angedeutes Werk wider aufgerichten undt hiemit üch, Mhah. Buwherren, verordnet, durch einen Ritt in Buchegberg daßelbe zu reintroducieren; darzue ihr dan eines jeden Orts die Eltesten der Gemeind ins Pfrundthauß ze beschicken und ihnen difen überen Bevelch zusambt der Begründtsamme begelben, auß den alten Vertregen sowol, als bem angedeuten letten Bergleich zu eröfnen haben werdet, fich folder Unftalt besto gohorsamlicher zu underwerffen, mit der Verfüegung gegen den Herren Predicanten undt den vier Bestelten, so einem jeden zugegeben, daß durch dieselben von nunan zum Werk geschritten werde, dagelbe zu verüben, undt mit rechtem Eifer und erhöuschter Bestendigkeit darin vortzefahren, darzu dann die Unleitung undt Instruction inn Sänden deren Herren Bredicanten, wie sie ihnen lettlich übergeben worden, noch ze finden sein wirt.

Undt wie vorderenmahls der zu Schul gehenden Jugend Schulpfennig undt Bücher ze ertheilen Hoffnung gemacht worden, also werdend ihr dißmahlen die Pfenig auß der Handt Mhgh. Seckelmeisters mit üch ze nemmen undt außzetheilen, der Bücheren halb aber hernach die Nothurft auch ze erstatten wüßen.

Damit aber dieses so hocherforderliche Werck der Religionsvortpflang- und Erhaltung hinfüro besto weniger widerumb erledige, sonderen in bestendigem Gang erhalten werde, haben ir Gnaden gutfunden, einen besonderen bestelten Inspectoren darüber zu verordnen, jehrlich einen gleichen Ritt dorthin ze thun, die Pfennig

undt Bücher außzetheilen, des Vortgangs halb undt mit anderer Nachfrag halb und Erforschungen eine besondere Visitation ze verrichten undt, wo etwas Hindersliches im Weg funden wurde, demselben abzehelsen oder Beschaffenheit der Sach zu referieren, inmittelst auch den Herren Predicanten undt Gmeindtsgnoßen, denen in Religionssachen etwas angelegen, undt welche stracks zu solchem bestelten Obershaubt gehen sollen, Gehör ze geben undt notwendigen Rath ze ertheilen oder, was von Wichtigkeit ist, für Raht ze bringen. Darzu dan ihr, Whg. Herr, hiemit auch ernamset undt verordnet sind

6. Januar 1670.

31.

Bisitation der Schulen im Bucheggberg 1670.

St. Bern, Solothurn Bücher P, 486: Umbstendliche Relation der Kirchen- und Schulvisitation, so im Januario 1670 in dem Buchegberg verrichtet worden.

Im Januar 1670 begab sich auf Befehl des Rates von Bern Samuel Fischer in den solothurnischen Bucheggberg, um daselbst "das sidt dem Majo 1666 erlägene Kirchendisciplin- und Religionrecht widerumb zu reintroducieren undt den Ausgeschoßnen von den Gemeinden Mg. Herren Recht und Begründtsame sowol uß den alten Verträgen, sonderlichen dem de A! 1539, dem Abscheid von A! 1577, als dem Whnischen Vertrag von A! 1666 deutlich zu verstehen ze geben, ihnen ernstlichen zuzesprechen, von nunan zum Werk ze schribten und mit erwönschtem Pfer darin vortzesetzen, denne Schulbücher unnd Pfenning auszeteillen "Es folgen die auf die Schule bezüglichen Stellen:

Bifitation in Lüflingen.

. . . Den volgenden Mittwuchen [den 26. Januar] morgens by frücher Tagszeit [hab ich] mich zu Lüßligen im Pfrundthaus hnbefunden, welicher ein Predigt angestelt, und angezeigt worden, daß wär da der daruf volgenden Handlung mit Examination der Schulkinderen bywohnen undt der Austeillung der Pfennigen und Bücheren, so uf Liberalitet Mg. herren und Oberen der Statt Bern beschäche, zusechen wolte, solches wol geschechen möchte, da dann alles Bold bynach, so in zimmlich starcker Anzahl war, still geblieben, die Schulkinder aber inn eine Ordnung, jeh nachdem ein jeder erlehrnet, gesetzt, darnach durch die Schulmeister offentlich examiniert worden. She aber dz Examen synen Anfang gewunnen, hatte ich sowol dem vorhandenen Bolck als den Kinderen mit wenigem respentiert Ma. Herren habenden Rechtens in Religions- und Kirchendisciplin, auch anhangenden Reformationssachen, mich auch insonderheit auf dasiehnige bezogen, was man ihnen deforts A? 1666 durch ein ansechenliche Gesandtschafft, sowol in difer als übrigen buchibergischen Kirchen eröffnet, und weile Mg. herren ihnen die Sora ber Seelen, fowol der Alten als Jungen, hoch und ernftlichen ob und angelägen ihn lassend, als denen allein solche oblige, undt den Kinderen (zu welchen ich mich gewendet) die Hofnung domahlen gemacht worden, da wolermelt Mg. Herren felbige visitieren, examinieren lagen und hernach, sonderlichen die Armühtigen, mit etwas Schulbucher und Pfennigen beschenden werdind, zu welichem Endt dann ich mich eben deßwegen alhier befinde; mit difem Zusprechen wöllind den Anfang bh dem Gebätt machen, ohne Forcht, laut und verstentlich aussprechen, darnach mit den Fragen uß dem Heidelbergischen Catechismo, Underricht und Bernischen und was weiters fürsahren. So auch zu genueg beschechen. Darauf die Pfenning in der Kirchen, die Schulbücher aber in dem Pfrundthaus, weile es spat härgangen und zimlich kalt war, ausgeteilt worden. Nach disem Berlauf in der Kirchen ofentlich (zwahr auf etwas vorhärgangne Andeutung) ward durch den Amman Schlup von Icherzwhl in Nammen der ganzen Kirchöri mir in Mg. Herren Nammen ufs höchste mit aller Gebühr gedancket . . . [Alsdann wurde] die Verhandlung in diser Kirchen beschlossen, da zu mehrerem Trib, guten üfer jedem Schulmeister auch ein Pfennig überreicht worden.

Nach disem Verlauff, noch vor dem Morgenbrodt, sind sowol der Herstigkant als die vier Verordneten und ich sonderbar zusamenträtten, hab jedem derselbigen auch einen der größten Pfennigen wegen genommener Mühn zu einem geringen Denckzeichen zugestelt

Nammen der Bestelten zur Kirchendisciplin zu Lüßligen: Amman Schlup von Icherhwhl, Durs Käser von Nennigkoffen, Niclaus Weh von Lüterkofen, Durs Whß von Lüßligen.

Bifitation in Atingen.

.... In Attigen ist am daruf ervolgte Donstag morgen alles härgangen wie an gedachtem ersten Ohrt, sowol mit Haltung der Predigt, ervolgter Anred an die Umbstend und Schulkinder, offentlicher Examination in der Kirchen durch die Schulmeister, Spendierung der Pfenning und Bücheren, aber durch den Amman Siber publice gethaner krefftiger Dancksagung . . .

Alhier ist noch vor dem Hinscheid durch den Schulmeister angezogen, da man von viler Jugent wägen bedacht wäre, ein eigen Schulhaus zu bauwen, mit gethanem Anflächen, dz Mg. Herren gebätten sehen, aus Gnaden etwas darzu ze contribuieren. Worus ihme diese Antwort ervolget, wann die Gemein sich werde beswegen zusamenthun und ein Schluß faßen, ein nüw Schulhaus ze bauwen, sich auch deß Plates undt, wo die Mittel ze nemmen, underedt habe, wolle ich sy versicheren, dz Mg. Herren uß gutem, gottseligem Pfer uf gebührendes Ersuchen etwas thun werden; wo aber soliches nit bescheche, wolte eher ich etwas gegen ihnen ze thun mich nit dauren laßen, wolle willigklich die erste Prob gegen ihnen erscheinen laßen, sehe aber hingägen der ohngezwivelten Hossnung, sie werdind hingegen dz auch ihnen anbevolchne Geschefft von diß an mit Ernst angryffen . . . Hierauf ist jedem, wie auch dem H. Predigkanten, ein Denckpfennig eines halben Thaler Währts mit ir Gnaden Chrenzeichen überreicht (welches sh hochgehalten) und also ein fründtlichen Abscheid genommen worten.

Namen der Bestelten zur Kirchendisciplin zu Attigen: Durs Siber, Umman, Durs Andres, Kilchmeher, Hans Siber, Weibel, alle drei zu Attigen, Durs Stuber von Brügglen, Michel Zimmerman von Buchegg.

Bifitation ju Meffen.

Disen Donstag abent machte ich mich noch naher Messen mit Nachvolg viler, bis in ohngevahr 20 Schulkinderen ein gute Viertelstund lang mit großer Fröudigkeit Und gleichwie das ganze Geschesst an vorgedachten beiden

Ohrten erfröuwlich härgangen, also und in gleicher Formb in allen Puncten ergieng es zu Messen am darauf ervolgten Frhtag

Namen der Bestelten zur Kirchendisciplin zu Messen: Durs Psch uß dem Brunnenthal, Statthalter, Durs Mollet von Oberramsern, Christen Stoll, Kilchmeher, Joseph Cung, beid von Meßen.

Bifitation ju Obermyl.

.... Sambstags morgens zu rechter Zeit ward in allen Stucken ein gleiche Procedur gepraucht

Namen der Bestellten zur Kirchendisciplin zu Oberwhl: Hans Lüscher, Amman zu Bietzwhl, Benedicht Ritz von Schnotwhl, Benedicht Bangarter, auch von selbsten, Urs Knor von Gosliwhl.

Berzeichnus, wie vil Pfennig und Bücher im Buchiberg ausgeteilt worden: 20 Stuck der größten Pfennigen, ist jedem Herrn Predigkanten und Bestelten einen.

- 25 der nachgröften, so den Beidelbergischen Catechismum gelehrt.
- 48 baft gleichen Halts, so die Pfalmen gelehrnet.
- 200 so den Underricht und Berner Catechismum erlernet.
 - 2 Mark Tischlivierer benen, so anfangen läfen, 2c.

Bücher sind ausgeteilt und noch etliche hinder den Herren Predigkanten verhanden:

- 50 Psalmenbücher, waren 38 à 10 bz. und 12 à 9 bz.
- 20 Heidelbergischi Catechismi à 2 bz.
- 170 Bernische Catechismi à 1 bz.
 - 25 Underricht à 11/3 bz.
- 130 Namenbüchli à 1 bz.

Diß ist nun die umbstentliche Verrichtung, so im Buchiberg den 25., 26., 27., 28. und 29. Jenner 1670 beschächen durch mich

Samuel Fifcher, ben Elteren.

32.

Aus der Instruftion Berns an die Prädifanten im Bucheggberg von 1670.

St. Bern, Polizeibuch 7, 474. St. Solothurn, Verhandlungen mit Bern wegen dem Bucheggberg 17, 166.

.... Neben disen Berrichtungen sollend die Herren Predicanten, als fürgesetzte Hirten und Lehrer, ihnen recht angelegen sehn laßen und hiemit nit weniger ermant und aufgemunteret syn, zu disem Religionsconservation. Werk die kräfftige Hand der treuwen, eifrigen Underweisung und Lehr, darauß die rechte Erkantnuß Gottes und seines heiligen Willens erwachset, anzelegen, beides in Predigen und Kinderlehren, unnd mit fleißiger Haltung derselben nit nur alle Sontag durch den Sommer, sonderen auch am Winter an Ohrten, da Schulhäuser sind, in denen allwegen uß dem Catechismo gefragt und, die zugehörd, mit Singen

und Beten verrichtet werden kan, nebend einer fleißigen Aufsicht auf die Schulen, mit jederweiliger Bisitation derselben und Examinierung der Kinderen.

Es sollend auch die Hausvätter jederweilen ermant und angehalten werden, daß ein jeder, so das Vermögen hat, ein Bibel oder wenigstens das neuwe Testament im Haus habe, das Wort Gottes sleißig ze lesen.

Sonderlich aber foll, wie an allen Ohrten ihr Gnaden Lands, ein Bibel in der Kirchen gehalten und darauß durch den Schulmeister vor dem letzten Zeiche etliche Capitel dem Bolk vorgelesen werden.

Schließlich dann wirt auß ihr Gnaden Frengebigkeit und väterlicher Liebe, so sie zu difen Gemeinden als ihre Hohengerichts- und Religions-Oberkeit tragend, den Schulkfinderen jährlich etwas an Schulpfennigen und Bücheren außgetheilt werden.

2. Februar 1670.

33.

Gutachten der bucheggbergischen Pfarrer zu Dekan Brandolf Wasmers "Schul- und Sittengfat". Juli und August 1671.

St. Bern, Konventsarchiv Bd. 91, Constitutiones Scholast. Miscell. 2 u. 12. Abgedruckt in: Hans Buchmüller, Die bernische Landschulordnung von 1675 und ihre Vorgeschichte, Bern, Grunau, 1911, S. 106 ff.

Prädicant Nikolaus Meher von Lüßlingen schreibt:

"Gleichwie die buchibergischen Gemeinden insgesambt (uß Mangel der corgrichtlichen Censuren und würklicher Bestraffung der übertrettenden) nicht, wie and dere Gemeinden inn unser gnedig Herren und Oberen Gebiet, durch strenge Gsat, sonderen mit Sanfstmuth und Fürsichtigkeit müßen geregiert und in den Schranken der Gebühr gehalten werden, also können auch die Schulen daselbsten uß gleichem Mangel oberzelter Mittlen nicht wohl nach disen neuwen und theils strengen Gsaten angestelt und regulirt werden.

Dann was anlanget erstlich die Zeit, inn deren die Schulen (vermög bifes neuwen Ufffages) fich anfangen und enden follen, so ist bekandt, daß die Bauren umb Michelstag in dem Feld noch ftart bescheftiget findt, und derowegen ihrer Kinderen wegen der Arbeit und Byhilff, die sy ihnen leisten, noch nit wol entmanglen und selbige zur Schul halten können, und wan ih gleich mit dem Reldbouw fertig, geschicht es gar vil by unß, daß die erwachsenen Knaben und Töchteren hernach fich an den See hinauff in herbst begeben, mit Treubel lafen etwan einen Pfennig zu verdienen, allso daß by uns bif nach verrichtetem Feldbouw und vollendetem Herbst die Schulen nicht wol angehen können. Ebensowenig können sich die Schulen bis in den Aprillen erstrecken, whl die Bauren schon bh ußgehendem Hornung oder uffs lengst by angehendem Meryen, wann es immer die Witterung zugibt, mit dem Pflug widerumb ins Feld fahren und hiemit abermahlen ihrer Kinderen Hilff vonnöhten haben. Zudem so haben unsere Schulmeister ihren bestimbten, und zwar sehr kleinen und geringen Lohn; wann nun die Bauren fich gleich dahin wurden bequemen und ohngeacht ihrer Arbeit und villfaltigen Gichefften ihre Kinder uff obbestimbte Zeit wurden zur Schul halten, so ist die Frag, whl hierdurch den Schulmeisteren (wegen der lengeren Zeit, in deren sy Schul zu halten verbunden), ihre Müh gedoppelt wirdt, wär ihnen dann ihre Müh erstatten und ihre geringe Belohnung nach Proportion ihrer Arbeit beßeren und vermehren werde. Sollen es die Gemeinden thun, so werden sy sich deßen im höchsten Grad beschwären, whl sy nit nur allein kein gemeines Gut haben, sonder noch für sich selbs in großen Schulden und schwähren Zinsen steden, daß sy, wie man sagt, weder schwümmen noch watten mögen. Soll mann dann by der hohen Obrikeit anhalten umb Verbeserung des Schullohns, darff mann es ihnen auch nit wol zumuthen, whl sy ohnedas järlich mit den buchibergischen Schulkindern großen Kosten haben.

Was dann betrifft die Jugend und Schulfinder für das ander, so wäre frhlich gut und in allweg zu erwünschen, daß die Rind so lang zur Schul gehalten wurden, bif sh ihre Catechismos und Underricht absolviert und das Fundament der driftlichen Religion wol erlehrnet und den Berftand derselbigen recht gefaßet hätten. Es ift aber hierby zu bedenken, daß gleichwie die Rinder nicht alle gleiche Baben von Gott empfangen haben, also können sy nicht alle nach diesem Gfat reguliert werden; denn es gibt Kinder in den Schulen, die von Natur langfam und ungelehrig findt, dieselbigen mußten in den Schulen ergraumen und absterben, ch sh zu solcher Vollkommenheit, wie der Author in shnen Legibus erforderet, gelangen köndten, ih könten wegen langwiriger Besuchung der Schulen zu keinem Handtwerk gethan, zu keinem Dienst gebraucht, ja fy köndten auch uf Mangel folder exacten Bügenschafft niemahlen zum Gebrauch des hl. Abendtmals admittirt und zugelaßen werden, wie instendig und herglich in solches auch immer begärten. Die anderen aber, die etwas gelehrniger findt und mehrere Gaben von Gott empfangen haben, die kondten zwar nach Lange der Zeit umb etwas zu folder Erkandtnuß und Büßenschafft gebracht werden, wyl fy aber so vil Zeit und Jar in den Schulen mußten zubringen, wurden fy underdegen ihre Zeit, ein Handwerck oder anderes zu lehrnen, versaumen, und ihren armen Elteren, deren by uns fehr vil findt, und die underbegen dem Schulmeifter finen gebuhrenden Lohn, den Kinderen aber Nahrung, Kleider, Bücher u. f. w. dargeben müßen, beschwärlich ihn.

Es meldet auch der Autor in synen Legibus, das kein Schulmeister in leiblichen Gschefften und Arbeit befügt syn soll, die Kinder von der Schul zu beurlauben, sonder sollen in disem Fahl zum Vorsteher gewisen werden; dises bedunckt mich ungrimbt und beschwärlich, beides zum Ansehen der Kinder und des Vorstehers.

In Ansehen der Kinderen, whl sie oft ein Stund oder Halbstund, minder oder mehr, von der Schul und dem Predicanten abglegen, wann nun den Elteren etwas nohtwendiger Gschefften wurde fürfallen, darbh sh der Kinder Hilf und Arbeit vonnöthen hätten, musten die Kinder erst einen whten Wäg by allerleh Gstalt des Himmels zum Predicanten lauffen und wüsten noch nit, ob sh den Predicanten bh Hauß wurden antressen oder nit, und ob er ihre Entschuldigung wegen der Absenz wurde annehmen oder nit.

Bschwärlich und ungreimbt ist auch diß in Ansehen des Predigers, welcher hierdurch mechtig überlauffen, in synen Studiis interrumpirt und zu allerlen Zeiten mit disen Schulfüchsereien geplaget wurde.

Daß ein Schulmeister im Windter, da die Tagen nur 8 Stund lang sindt, dennoch 7 Stund in Underwhsung der Jugendt solle zubringen, ist allein möglich

an denen Ordten, da die Schuler alle in einem Dorff und nach by einander sindt, dann wo sh wht zur Schul haben, köndten sh es tags nit verbringen, sonder musten die Nacht dazu nemmen.

Was die Straff der übertrettenden und die Belohnung der Flißigen und Gehorsammen antrifft, gelten dieselbigen by uns gleich vil, whl keine Mittel oder gemeines Gut vorhanden, darauß diese Praemia köndten genommen und ußgetheilt werden, die würcklich Straff aber in den underen Gerichten den Herren von Solothurn zustehet, welche sich umb unsere Schulen nit hoch bekümmeren, es werden gleich diese Gsaß ghalten oder überträtten.

Whl nun diese neuwe Schulordnung in etlichen Specialgsagen sich nit zu allen Schulen reimbt und schickt, und aber die Schulen ohne gute Gsag und Ordnung nicht wol bestehen können, als achte mit anderen Hr. Brüderen für nohtwendig, daß die alte Schulordnung, welche Anno 28 ußgangen, in den Generalibus widerumb erfrüschet, und die Specialia nach einer jeden Schul sonderbahrer Beschaffenheit der Fürsichtigkeit des Predigers und der Schuldieneren überlaßen werden."

Pfr. Johannes Dürr zu Atingen gibt folgendes Urteil:

"Die meisten Puncten, so von dem Authore uffgesetzt und zu Befürderung der Erkantnus Gottes und seiner Forcht der Jugend dienstlich sind, indem sie übereinstimmen mit unserer gn. Herren Schulordnungen, so Anno 1628 publiciert, werden bestes Flyses in beiden Schulen zu Attingen und Mülidorff observiert und practiciert.

Belangend aber die neuw uffgesetzten Reglen, so von anderen Herren Brüsberen als beschwärlach sind widersochten worden, wie hievor zu sehen, sag ich in Warheit, daß solche in unseren buchenbergischen Gemeinden (allwo nichts durch Zwang, sonder alles mit Liebe und Sanfftmut muß erbauwet werden) bei disen Zeiten unmüglich wäre hnzuführen, wie dan solches und anders dergleichen m. gn. Herren, auch einem wolehrwürdigen Convent, zweiffelsohne mehr dan gnug bekant, als welche bereits äben darum so rhchliche Praemia uß sonderbarer Musnisicenz den Schulkinderen dieser Enden ußtheilen laßen.

Hielte derowägen für das nuylichste, daß die Anno 1628 getruckte Schulsordnung m. gn. Herren widerum erfrüschet und ußgetheilet, die Specialiteten dann einem jewäsenden Prediger, nach Beschaffenheit der Gemeind und des Orts zu handlen, seiner Discretion übergeben würde."

Pfr. Zacharias Gündisperger von Oberwil gibt folgendes Gutachten ab:

"Die Gemeindt Oberwhl belangend, so gibt es in derselben zweher Gattung Kinder, etlich, die in unser gn. Herren Gebiett, andere, die in den Buchjberg geshören. Betreffendt nun die Schulen, darin die einten und anderen söllen instituiert werden, so sindt in denselben albereidt allerhant gute Ordnungen eingeführt und werden auch würklich practiciert. Und daß luth unser gn. Herren und Oberen Ordnungen, so Anno 1628 publiciert, die Kinder werden zur Schul gehalten, wird nach müglichstem Fleiß informiert. Die Buchsberger haben etlich Jahr daher ihren müglichsten Fleiß angesangen zu erzeigen, indem sie jetzund in allen Dörfferen (außgenommen Lütherswyl, welche aber gar leicht nach Goßliwhl können), die zu

dißer Gemein gehören, ihre Schulen und Schulmeister haben, welche dan bestes Fleißes sowohl an Sontagen als Werktagen visitiert werden.

Belangend dise neuwe Ordnungen, so ist gewiß, daß es sehr schwär fallen würde, alle und jede einzusühren, insonderheit by den Buchjbergeren, und werden sonst ohnedaß alle und jede Herren Predicanten an dem Buechjberg von unseren gn. Herren vermahnt, daß sie selbige Leuth sambt ihren Kinderen durch allerley gelinde Mitel suchind zu gewinnen, undt wirdt auch durch Gottes Gnad je mehr und mehr geschächen, sonderlich, weilen unßere gn. Herren ihnen auß sonderbarer Liberalität schöne Praemia außzutheilen pflegen.

Hilte beshalben das für uns das beste, daß weilen schon mehrentheil solche Ordnungen in den Schulen gebreuchlich, daß, neben Erfrüschung unser gn. Herren Schulordnungen, so Anno 1628 gethruckt, ein jeder nach Beschaffenheit seiner Gemeindt die Schulen fleißig pflege und derselben gethreuwe Rechnung trage."

Pfarrer Johannes Burri von Meffen schreibt:

"Mhn underschribne Meinung über die ufgesetzte sonderbare Schul- und Sittengfag.

Betreffend die Zhien des Anfangs und Usgangs oder Endung der Schul:

- 1. Daß so bald nach Michaels die Schulen alhie nit anfangen, auch lo lang, nemlich bis zu ingehendem Aprelen nit continuiert und gehalten werden könnind, wegen der vilfaltigen Feldarbeit und darglychen Gescheft uf dem Land, so vilmahlen bis nachen Gallentag sich erstrecken und zum eingehenden Merken nothwendig antretten, darzu merentheils die Kind (so arbeiten können) gebrucht werden.
- 2. Daß man ouch allhie zu Messen und übrigen Dorfsschaften der Kirch Messen die gmeine Schulordnung, wie an anderen benachbarten Ohrten, observiere und halte, nemlich: daß der Anfang der Schul werde gemacht ohngferd 8 Tag vor Martiny, End derselben etwan 8 oder 14 Tag nach Fasnachtag.

Im übrigen gfalt mir dise Schulordnung wol und wellen uns mit der Gnade Gottes, sowht Ohrts, 3hts und der Personen halb möglich, darnach reguslieren und richten."

34.

Aufnahme der neuen (bernischen) Landschulordnung von 1675 in Meffen und den angrenzenden Gemeinden Berns. 1677.

St. Bern, Conventsarchiv Bd. 91, Constitutiones Scholast. Miscell. 208.

Herrn Decan und Rector eines ehrw. Convents.

Es sindt den 2. Februar dißes lauffenden Jahrs by einanderen versamblet gewesen Herr Predigcant von Raperwyl, Limpach, Wengi, Frauwbrunnen und Weßen, welche alle ein fründlich Deliberation gehalten über die von ewer Ehrwürden außgeschickte Schulordnung. Dieselben nun, sambt den Zugebnen auß allen obgemelten Gemeinden, geben nun diße Resolution und Antwort: Daß viel derjenigen Punckten, die in der Schulordnung begriffen, allbereit eingeführt, die noch nit eingeführt, sollen auch nach und nach mit müglichstem Fleiß eingeführt werden. Versprechen also, dißer Ordnung soweit müglich nachzuleben und die Schulen darnach anzustellen; ohn [abgesehen davon] daß etlichen Gemeinden schwer

fürfallen wurde, eigne neuwe Schulheußer, wo noch keine sind und kleine Gemeinden sind, zu haben und zu bauwen, wie auch die [die] Schul[besuchenden]armen Kinder mit Kleideren zu versechen; allein versprechen die Gmeinden insgesambt, daß sie den Schulkinderen allzeit an einem bequemen Orth und Hauß wellen Statt und Platz geben, die armen nach Nohtdurft mit Sphß versehen, ihnen Bücher kaufen und in allem anderen müglichst bhspringen; summa: sonst in allem, waß diße Schulordnung betrifft, auch nachzukommen.

2. Februar 1677.

35.

Gesuch an den Rat von Bern um eine Unterstützung für den Bau eines Schulhauses in Atingen und Dankschreiben für die gesvendete Gabe. 1683.

St. Bern, Solothurn Bücher W, 780 und 784.

Hoch . . . Bericht hiemit nach meiner Schuldigkeit meinen hochgeachten Hahtsherren neben Anschluß der einfältigen Supplication an ew. Gnaden, das unsere Gemeind gant geneigt, willig das vorgesetzte Wärk des neuwen Schulshauses halben mit gesamter Hand anzugrehffen, und an Holz, auch anderen Materialien, Vorsächung zu thun und uff den abgesähenen Blaz mit Gottes Hilfzu lifferen sich entschlossen.

Belangend übrige Umkösten, nach meines hochehrenden Herrn Rahtsherren Befälch, haben sich die Vorgesetzten diser Gemeind hierüber berahtschlaget und funden, das, weilen sie einem jewäßenden Schulmeister eine nothwendige Behausung näben einer zimlich großen Schulstuben zubauwen gesinet, es weniger nicht als bei sächshundert Afunden kosten wärde.

Underdessen wirt alles ew. Gnaden in dero vätterliche Schoß geworffen und mein hochgeachter Herr Nahtsherr demutigst gebätten, in der Gemeind Namen ew. Gnaden anzubringen, nach dero gnädigem Belieben (laut der Supplication) einiche vätterliche Handreichung zu thun

Attige, 31. Juli 1683.

Johannes Dürr, Bradicant.

Hoch Das das mit Gottes Hilff vorgenomen Wärck des neuwen Schulgebeuws in unser Gemeind unsere allerseits gnädige Herren und Obern in sonderen Gnaden uffnemmen, hat meine anvertrauwte Gemeind näben meiner wenigen Person, als ew Gnaden geringster Diener, underthänigest zu danken große Ursach und dero continuierlichen, so vätterlichen Affection sich herzlichen zu erfreuwen, um so vil desto mehr, weil ew. Gnaden belieben wöllen, eine solche ansähnliche Beisteur darzu zu verordnen, welches wir uns nit hätten soweit hne bilden dörfen

Uttige, 3. September 1683.

Johannes Dürr, Prädicant.

36.

Bücherspende des Rates von Bern an die Schulen des Bucheggberges. 1697.

St. Bern, Druckerei-Rechnung vom 23. Nov. 1697. Dr Ab. Fluri, Die Berner Schulpfennige, p. 146.

Mgh. Befelch an Mh. Rathsherrn Willading, Inspector über das Buch-Eggberg gefandt:

ber	g gefandt:						P S
	1. an H. Predicanten Hemman der Ger	nein	Ättigen	pro	ann	o 16	97.
48	Nahmen-Büchlein	1	Arone	23	Bz.	 8	Areuzer.1)
10	Testament Piscatori	6	"		"	-	11
9	Pfalmen, 1 stimmig, voll Noten	4	"	12	"	2	"
10	", 1 ", gemein	3	"	15	"		"
24	Catechismus, Hehdelberger	1	"	23	"	-	"
18	" , Unterricht		"	22	"	2	"
24	" , Berner	3 3	"	24	"	-	"
1	Ryk Schreibpapier	1	"	5	"	-	n .
	Summa	21	Aronen		Bؤ.	- ,	Areuzer.
	2. an Hr. Predicanten Wittenbach gefa	ndt	für die	Ger	neine	Db	erwhl 2c.
pro	anno 1697.			16			
20	Testament Piscatoris	10	Kronen	_	Bz.		Areuzer.
² 7	Pfalmen, 4 ftimmig, voll Noten, mit Cat.	4	"	12	"	2	"
28	", 1 ", gemein	10	"	2	"		"
20	Catechismus all 3	3	"	5	"		"
22	" , Hehdelberger	1	"	19	"		"
26	", Unterricht	1	"	5	"	. 2	"
32	" , Berner	1	"	. 7			"
	Nahmenbüchlein	2	<i>"</i> .	8	",	-	"
	Psalmen, 1 stimmig, voll Noten, mit Cat.	4	"	12	11		"
	Boumae Catechismus mit all 3	_	"	10	,,	_	"
1	Cangelbüchlein		"	12	"	2	"
	Summa	3 9	Äronen	18	Bz.	2	Kreuzer.
	3. an H. Predicant Meher gefandt nac	h Le	euslinger	t für	c die	Ger	nein pro
ann	о 1697.						
30	Nahmen-Büchlein	1	Arone	5	Bz.	_	Areuzer.
20	Catechismus, Berner		"	20	"		"
2	Pfalmen, 1 stimmig, voll Noten, mit Cat.	1	• "	3	"	-	"
3	", 4 ", gemein	1	"	12	"	2	"
3	", 4 ", voll Roten, mit Cat.	1	"	2 3	"		"
7	, , 1 , , gemein	2	"	13	"		"
6	Reubergers Gebethbuch	1	"	20	"		"
	Summa	10	Aronen	21	Bz.	2	Kreuzer.

^{1) 4} Kreuzer = 1 Bahen; 25 Bahen = 1 Krone.

	4. an H. Predicant Müller nach Me	ffen	gefandt	für d	ie Ger	nein pro
ann	o 1697.					
50	Nahmenbüchlein	2	Kronen	- ¥	Вз. —	Areuzer.
10	Catechismus, Hehdelberger		"	20	" —	"
15	Unterricht		. ,,	18	,, 3	"
4	Testament Piscator	2	"		,, -	<u>"</u>
4	Buch Schreibpapier		"	8	,, —	"
10	Psalmen, 1 stimmig, voll Noten, mit Cat.	5	"	15	" —	"
8	", 4 ", gemein, mit Cat	4	,,		,, <u> </u>	"
12	Herports Nachtmahlbüchlein		"	24		"
1	Rialmen, 4 stimmia, noll Roten, mit Cat.			16		200

Summa ... 17 Kronen 1 Bz. 3 Kreuzer.

37.

Ein Hilfsbuch für den Religionsunterricht in der Schule von Pfarrer Joh. Altmann zu Lüßlingen. 1710.

Genuina Analysis oder Natürliche und Einfaltige Zertheilung Der Fragen und Antworten Deß Heidelbergischen Catechismi / Samt behgefügsten Zeugnussen heiliger Schrifft. Fürnemlich zum Privat-Gebrauch der Schulund Lehrmeisteren auf der Landschafft / an Tag gegeben. Bern / In Hochserkeitlicher Druckereh / 1710. — 168 Seiten, 8?

Das Buch beginnt mit einer Widmung vom 20. Mai 1710 an einige Amts-brüder. Sie ist gezeichnet mit J. A. V. D. M. L. = Johann Altmann, Verbi Divini Minister in Lüßlingen. In einer darauf folgenden "Anrede" legt der Verfasser die Absicht dar, die ihn zur Herausgabe des Buches bewog. Da uns dieselbe einen Blick in den Religionsunterricht und in die Aufgabe der Schulmeister bei diesem Hauptlehrfache der Schule gibt, folgt sie hier wörtlich:

"Anrede / an die Schul- und Lehr-Meister auf der Landschafft.

Man hat eine zwehfache Weiß die Land-übliche Catechismos mit der Jugend zu verhandlen:

Die Erste ist / daß man beh den Lehr-Jüngeren / welche die Catechismos entweder lesen können / oder selbige auch in Gedächtnuß gefasset und sertig herssagen / nachsorschet / ob sie auß wenigst die Wort deß Catechismi verstehen und den Sinn und Mehnung desselben begreissen? Die Nachsorschung geschicht durch eine Analysin oder Zertheilung der etwas weitläufsigen Fragen und Antworten deß Catechismi in mehrere und kleinere Fragen und Antworten / welche nach desselben Zweck und Inhalt ohne alle Kunst-Wörter / so einfältig und deutlich / als möglich / eingerichtet werden.

Die Andere ist / daß man das / was der Catechismus sagt / noch weits läuffiger außführet / weil man den Lehr-Jünger / der bereits die Wort deß Catechismi wohl verstehet / weiters bringen und mehreres lehren will / als was der Catechismus lehret / da man beh den Worten deß Catechismi Anlaß nimmt / die in der Frag und Antwort nur berührte und bloß in der Summ und mit wenig Worten vorgestellte Materi in allen ihren Umständen und Theilen / Ursachen und Gründen zu beschreiben und auch mit klahren Zeugnussen Heiliger Schrifft zu be-

weisen / hernach auch zu eint und anderem Nuten zuzueignen / und die Manier heißt eine Erklährung.

Die erstere Manier legt den Grund und bahnet den Weg zu der anderen und letzteren / jene macht den Zettel / diese gibt den Eintrag / jene macht den Abriß und Entwurff von den Sachen / diese aber streicht dieselben auß mit mehreren Farben und vervollkommet das Bild mit allen seinen Gliederen / daß es die rechte Gestalt und Gleichheit bekommt.

Auß diesem angedeuteten Unterscheid dieser zwehfachen Underweisungs-Art in und auß den Land-üblichen Catechismis / ift leicht zu schließen / daß nothwendig die erste der letteren vorgehen und diese nicht vor sonder nach jeneren beh den Lehr-Jüngeren / es sehen Jung oder Alte / vorgenommen werden solle / es wäre dann / daß man ein Hauß ohne Fundament bauen / und das Schwärere bor dem Leichteren / das Mehrere vor dem Minderen / wieder die natürliche und rechte Ordnung der Lehr-Art zu verhandlen vornemmen wolte. Daß aber diesere Ordnung in den Catechisationen die beste und nuglichste sehe / lehret auch die tägliche Erfahrung in den Kinderlehren / darin man befindt / daß nach diefer Beife die Lehr-Jünger / welche kein ander Buch als ihren Catechismum in händen haben (die auch nicht aller Orthen vermögen Außlegungs-Bücher zu kaufen) auf die also anfänglich bloße Zertheilung der Fragen und Antworten deß Catechismi glücklich antworten und einen jeden Lehr-Meister / der sie also underweiset / obschon sie seiner nicht gewohnt sind / verstehen können / weil er in dem Examinieren beb ben Fragen deß Catechismi bleibt und feine schwäre den Ungeübten unbekante Sachen vorbringt / folgends auch / weil fie sehen / daß fie so leichtlich und fertig antworten können / und vor der Gemeind nicht zu schanden werden / einen Lust und Freud bekommen und häuffiger sich ben der Underweifung einfinden / hernach auch die darauf folgenden mehreren Erklährungen besser fassen / die nach der gemachten Ordnung der Zertheilungen eingerichtet werden / und gehen also von dem Minderen zu dem Mehreren / von dem Leichteren zu dem Schwäreren ohne Schwärigkeit fort.

Hingegen wo diese Ordnung nicht beobachtet wird / sondern alsobald von den Lehr-Jüngeren schwäre und ihnen bisher unbekante Sachen geforderet und gesragt werden / da sihet dann der Lehr-Meister dann zu seinem Verdruß / daß die Lehr-Jünger noch nicht einmahl das verstehen / was mit deutlichen außgesdruckten Worten in dem Catechismo selbst enthalten / obschon sie die Fragen und Antworten desselben sertig recitieren können / und wird folgends alles / was er etwan in weitläuffiger Erklährung vordringt nur als eine Predig angehört / wesnig davon verstanden und behnahe nichts behalten / welches gleichermaßen die Erfahrung an vielen Orten bestättiget.

Auß diesen Ursachen hat man gut befunden gegenwärtige einfaltige Zertheilung der Fragen und Antworten deß Heidelbergischen Catechismi / der in unseren Landen offentlich und absonderlich zur Underweisung deß Bolcks. gebraucht wird / der mehreren Außlegung desselben (zum verhoffentlich bequemen Privats Gebrauch der Schuls und LehrsMeisteren auf der Landschafft / und wer sich sonst dieses Wercklins zu bedienen Lust fassen möchte) vorherzusenden / worauff dann eine Erklärung der hier bloß angedeuteten Materien / geliebt es GOtt / so bald als möglich folgen soll / samt einer Gebätts-Application beh jeglicher Frag deß Catechismi. Es scheint zwar die Analysis oder Zertheilung einer Catechismus-

Frag ein geringes und leiches Werck zu sehn / aber die Erfahrung bezeuget doch / daß folches nicht jedermans Thun ift / bann offt wird der Zweck beg Catechismi ben solcher Berhandlung nicht getroffen / und quid pro quo, die Frücht für den Baum / oder der Baum für die Burgel genommen; Oder es wird zerschnitten / was gang bleiben folte / oder zusammen gefasset / was sollte underscheiden werden. Ob aber gegenwärtige Zertheilung jederman furt / deutlich und einfaltig genug vorkommen werde / das muß ich dem gütigen Urtheil anderer / und der Zeit überlaffen. Einmahl hab ich mich bestiffen den eigentlichen Sinn des Catechismi borzustellen / und das mehr durch ein Analysin realem als verbalem, das ist / mehr dem Innhalt beg Catechismi als der Runft nachzufolgen / und in allem die natürliche Ordnung zu behalten / nach welcher auch die bald folgende Erklärung wird eingerichtet sehn. Jeglicher Warheit find auch ihre Beweisthumen auß Geil. Schrifft behaefügt worden / wie sie der Catechismus hat / jedoch ohne Außsetzung der Worten / damit dig Büchlein nicht zu groß werde. Wer Luft hat eine gleichmäßige Analysin oder Zertheilung der gangen Religions-Lehr und zwar nach der Ordnung heil. Schrifft felbst / wie sie uns in derfelben von Anfang bis zum End vorgestellt wird / zu lesen / der kan selbige in dem Büchlein sehen / das mit diesem Werklein zugleich gedruckt worden / und diesem nach belieben kann behgefügt / oder absonderlich zur hand gebracht werden. Ich schließe mit herplichem Bunsch / daß es GOtt nach seinem Beiligen Willen gefallen möchte diese und viel andere bereits ans Liecht gegebene Underweifungs-Mittel in Gnaden zu fegnen / oder jemand erwecken / der das beste und männiglich vergnügende Mittel zur Abschaffung der Unerkandtnuß an den Tag gebe / damit nicht stäts die wieder sich selbst streitenden Alägten / über die allgemeine Unerkandtnuß im Land und dann über die vielen außgehenden Underweifungs-Bücher muffen gehöret werden / sondern daß alles Vold deß BErren weissagen möge! Amen."

38.

Ein Beispiel, wie der Pfarrer und das Chorgericht zu Messen auf fleißigen Schulbesuch drangen. c. 1721.

Beilage zum Chorgerichtsmanual Messen Nr. 6 (1702—1721). Pfarrarchiv Messen.

Freytag, den 13. Dec., ist für die Chrbarkeit citiert worden Matthises Hans von Ruppelsried, sonst Woser genant. Die Ursach war dise: Es hatt derzselbe seiner Schwester Kind, ein Schulerknab, den er bei sich hatt und erzieht, auf vilfaltig gethane Warnung und Vermahnung nit zur Schul schicken und halten wollen, da doch der Knab der Lehr und Underweisung noch sehr übel vonnöhten hätte, als der weder imm Lesen noch in Erlernung der Catechismusbücheren noch in der Erkantnuß der Anfängen der Religion gar nicht bestelt, wie es wohl solte sein, und schon 2 oder 3 Winter daher sehr vil versaumt und von der Schul abzehalten worden. Da nun bei Ansang der heurigen Schul dieser Knab nüt erzschinnen, hab ich den Schulmeister zumm österen ann seine Leüt geschickt, zu wüßen, warumm sie ihn nit schicken, und si zu vermahnen, daß si ihn schieken sollen; haben aber sich darann nichts gesehrt, sondern gesagt, sh können ihn nit schiken. Darauff als ich eins in die Ruppelried Schul kanm, hab ich nochmalen zu ihnen geschikt, so

zu vernemmen, aus was Ursachen sh ihn nit schiken wollen; hatt aber niemand erscheinen wollen, noch begehrt, nach oberkeitlicher Schulordnung sich bei mir zu entschuldigen 2c. Darauff hatt mann fy vor Chorgricht beschikt laut Ordnung Ift aber das erfte Mahl niemand erschinnen. Auff die andere Citierung aber erscheint der Elteren Bruder, Hans Moser. Da man ihm die oberkeitliche Schulordnung vorgehalten, daß niemanden ohne Erlaubnuß deg Borfteherrn zustehe, ein Schulkind von der Schul eignes Gewalts abzuziehen oder zuruckzuhalten, under waß Vorwand es feie, und daß auch kein Schulkind, ehe es feine Sachen erlernet und die Fundament der Religion gefaget, von den Seinigen folle auf der Schul gezogen werden zc., und begerht zu wüßen, warum sh sich weigeren, das Rind zur Schul, derenn es noch fo hoch bonnöhten, zu halten und ihre Entschuldigung defentwegen bei mir zu machen zc. Darauf hatt er vil Maulwäschens und Wortwechslens gemachet, sy können ihn nit allzeit schiken, heigen ihn daheimm zu brauchen, fonnen ihn nit haben, wann er ftets in die Schul geben mußte, meinen, es seie genug, wann si ihn an den Repetiztagen schiken, könne daheim auch etwaß lernen 2c. Worauff ich ihn furt gefragt, ich begehre von ihm zu wüßen, ob er sich der oberkeitlichen Schulordnung underwerffen wolle oder nit zc. Er hat aber darauf rund geantwortet: "Nein, er könne und wolle ihn nit schiken, einmahl nit, als biß sh abengetröschet haben 2c." Worauf man ihn heißen gehen und beschlossen, foldes an seinen gebührenden Ort anzuzeigen. Ift auch den 14. Januar von mir dem hochgeachten Junker Benner angezeiget, welcher gut. funden, folches min wohledlen Junker Landvogt zu Fraubrunnen zu überlagen; welcher difen Moser auf Mitwochen, den 5. Febr., beschikt, ihm dises scharpff vorgehalten und benfelben difer Worten halber fehr gehudlet und famt den Röften gebüßet umm 13 %.

39.

Bücherspende des Rates von Bern im Jahre 1736.

St. Bern, Druckerei-Rechnungen. 1736 p. 8.

Dez. 31. Auß Befehl Mhgn. Rathsherr Kilchbergers, laut übergebenen Listes, ins Buchiberg versandt pro Ao. 1736:

Un S. Pfarrer Zehender für die Gemeind Oberwhl:

		Aronen	Bz.	Areuzer
12	Testamenter	7	15	
10	Pfalmen, 4 stimmig, voll Nothen, Pfalter am Rand	6	10	Company of the Company
10	" , 1 " ·	5	15	200
10	", 4 ", gemeine	5		
10	übung der Gottseligkeit	5	-	200 4
6	Manuale	1	11	Account () (MA)
10	Kern des Christenthumms	3		1000
10	Lußtgärtlin	2	15	(A) a contradiction
10	Paradyßgärtlin, grobe	4	-	
6	Wegtweiser		15	
20	all drei Catechismus mit Anhang	6	10	-
35	Heidelberger	2	20	Action of
	llebertrag	50	11	_

	16			
		Aronen	Bz.	Areuzer
	Nebertrag	50	11	-
40	Berner	1	15	1000
20	Unterricht		20	
70	Nahmenbücher	2	20	
1	Rif Schreibpaphr	1	5	
		56	21	
	Mrs & Whannan Chapter film Sig Chamains Office	i		
0.0	An H. Pfarrer Gruff für die Gemeind Lüßl	= "	.2.2	,
	Nahmenbücher	1	11	2 W
	Berner			-
	Seidelberger	2		
	Unterricht		10	
	All drei Catechismus mit Anhang	3	21	
	Testamenter	4	20	0
	Psalmen, 4 stimmig, gemeine	6		(1000.)
4	" , 1 " · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	1	15_	
4	", 1 ", voll Nothen, Pfalter am Rand	2	6	() ()
	übung der Gottseligkeit	2	-	
	Lustgärtlin	1	1	(**************************************
	Paradhßgärtlin, grobe	4		200.02
	Manuale	1	11	*****
	Nachtmal Büchlin	-	18	
1	Riß Schreibpaphr	1	5	(maximum
		33	18	W
	or. a sperim dieri en si dii. an	· c · · · ·		
	An S. Pfarrer Dyfli für die Gemeind Ma			
	Nahmenbücher	1	11	1200
	Berner		18	
	Heidelberger	1	11	1000000 E
	Unterricht		12	
	All drei Catechismus mit Anhang	4	20	8
	Psalmen, 1 stimmig, gemein	4	20	
6	, , 4 ,,	3	-	K ilosotti Si
6	Testament samt Psalter	3	15	10 11111111 11
	Lustgärtlin	2	2	
8	Paradhßgärtlin, grobe	3	5	11
3	übung der Gottseligkeit	1	12	2
12	Wegweiser	1.	5	5 <u></u>
1	Rif Schreibpaphr	1	5	(
		29	11	2
			8	_
	An H. Pfarrer Wolf für die Gemeind Ati	gen:		
8	Testamenter	4	20	(
16	Pfalmen, 1 stimmig, voll Nothen, Pfalter am Rand	8	24	·
8	, , 4 ,	5	3	
	llebertrag	18	22	

		Aronen	Bż.	Areuzer
	llebertrag	18	22.	-
8	Manuale	1	23	
12	Paradhfgärtlin, grobe	4	20	
10	Kern deß Christenthums	3	-	
3	übung der Gottseligkeit	1	12	2
36	Heidelberger	2	22	
18	Unterricht	-	18	
36	Nahmenbücher	1	11	
12	AU drei Catechismus mit Anhang	3	21	
12	Wegweiser	1	5	
1	Riß Schreibpaphr	1	5	
	* .	41	9	2

40.

Auf die Schule bezügliche Notizen aus den "Ausgabenrödeli" der Kirchmeier der Pfarrei Messen. 1714—1784.

Pfarrarchiv Messen. Die "Ausgabenröbeli" sind nicht lückenlos erhalten.
* Ausgabenposten, welche in den Röbeln regelmäßig wiederkehren, werden im Folgenden nur

unter bem Jahre, in welchem fie bas erfte Mal ericheinen, aufgeführt und mit einem Sternchen bezeichnet. bz. Jahr X 1714—15. * Allen 5 Schulmeisteren für ihr Vorlesen und Singen [in der Kirche], jedem 10 bz..... 2 1718—19. Dem Schulmeister hie, der um etwaß Steurt angehalten an die Posaunenlehrlohnkösten, so er mitt feinem Anaben das verwichene Jahr gehabt, ist gesteurt worden 1 Thaler $= \dots$ * Dem Vorsinger [u. Schulmeister] von Mülchi wegen seines Vorsingerdienstes für zweh Jahr seinen Lohn geben 1720-21. Nachdemm der streitige Handel zwüschen den bernischen und buchibergischen Gmeindsgenoßen (betreffend etwaß Gelts zur Steur auß bemm Kirchengut zu nemmen an die Befoldung der Schulmeisteren für die Sommerschulhaltung, also daß die 4 bernischen Schulmeister jeder 1 Thaler, der buchibergische Schulmeister aber 2 Thaler daraus nemmen folle) durch eine hochoberkeitliche Erkanntnuß von Bern entscheibet, und obige Verordnung ratificiert und bekräftiget worden mit Befelch, folche ohne Nachsehen zu exequieren, so hat der bernische Kirchmeier dieses Gelt entrichtet, und * benen 4 Schulmeistern von Mülchi, Epelfoffen, Bangerten und Ruppolsried 4 Thaler, = 20 * dem zu Messen aber 2 Thaler entrichtet = 2 10

Jahr		÷	bz.	Χ
10 mars	* Den 6 Schulmeiftern für ihr Borlesen und Singen in	•		
	der Kirchen, jedem 10 bz. geben, macht zusammen	2	10	
	* Für die buchibergischen Bücher abzuholen		7	2
1728—29.	Daß sie [die 6 Schulmeister] die Kinder A! 1727 in		5)	
	Pfalmengesang [an ben Sonntagen] geübt	2		
	Deß Schulmeisters zu Mülchi Tochter gesteurt	2	10	
1731.	Dem Schulmeifter von Epelfofen feinen Posounenblafer-			
	lohn für 1730	2	10	 x
	Dem Schulmeister von Balm, Joseph Stoll, seinen			
	Posaunenblaserlohn für 1730 [nachträglich gestrichen]	2	10	
1732.	Laut dem Schluß der Vorgesetzten hat man diß Jahr			
	* den Kinderen am Examen nach ihrem Fleiß und Ge-			
	schicklichkeit ein Praemium außgetheilt, kame auf bärnischer	192729		
	und buchibergischer Seite zusamen auf	11		3.
¥	*Einem jeden Anwesenden ist geordnet worden 1 &,			
35 (85)	macht für 8 Vorgesetzte und 4 Schulmeister auß dem Bärn-			
	biet samt dem Kirchmeier und 5 Vorgesetzte samt dene Schulmeister im Buchiberg	5	17	2
	* Mir, dem Predicant, doppelt so viel als einem andern	J	11	2
	Behfiger und hiemit für 2 Examen	1	5	
	[NB. Die Höhe der Ausgaben wechselt, die Posten blei=	-	•	
	ben, als Beispiel vergl. später bas Jahr 1775]			
1740.				
(4)	hauß laut ergangenem Mehr entrichtet	30		
	Dise frehwillige Steur aber ist accordiert worden mit			
	dem Beding, daß, wann die Dorfgemeinden Mülchi, Egel-			
*	kofen, Bangerten samt Scheünen, und Roppelsried auch			
¥	etwann Schulhäuser bauen solten, ihnen dann auch nach	is .		
	Proportion ctwas auß dem Kirchengut, und hiemit einer			
	jeden 15 & darzu gesteurt werden solte.			
1762.	Zu der Verbeßerung des Schulhauses zu Meßen zahlt	4		-
1772.	Dem Schulmeister von Megen zu einiger Verbegerung		4 =	
	seines geringen Schullohnes	1	1 5	
1775.	100° 25 20° 5 020000 900 100000			
1110.	men an den Kinderen ausgeteilt	5	1	
	Vier Hausväteren, die dem Examen beigewohnt,	. 1	5	22
	Dem Kirchmeier [für Teilnahme am Cramen]			2
28 28	Dem Schulmeister			$\overline{2}$
	Dem Pfarrer für das Egamen		15	1
77 N	Den 30. Mergen, da ein entfetlicher Schnee gefallen,			
9	ward an dem bernischen Examen den Kindern, die von			
	Mülchi ausgenommen, ausgeteilt	6	7	1
M .	Fünf Hausbateren, die dem Examen beigewohnt,	1		2
	Dem Kirchmeier		7	2

	2007		1000
Jahr	$\stackrel{\wedge}{\Rightarrow}$	vz.	Х
1775. Dem Pfarrer für das Examen	-	15	
Drei Schulmeistern	-	22	2
Den 3. Aprills ward an dem Examen den Kindern von			
Mülchi, welche das erstemahl wegen dem außerordentlichen			_
Schnee nicht erschinen, ausgeteilt	1		2
Zwei Vorgesezten		_	_
Dem Kirchmeier	-	7	2
Dem Schulmeister		7	2
Dem Pfarrer für das Examen		15	
Dem Schulmeister von Balm für das Vorfingen in	4	E	
der Kirche	$rac{1}{2}$	15	13
Dem Schulmeister von Meßen seinen Sommerschullohn Dem von Mülchi	1		7
Ihm für das Lesen [in der Kirche]			
Dem Schulmeister von Roppelsried seinen Sommer-	=======================================	J	
ichullohn	1	5	
Ihm für das Lefen	_		
Dem von Epelkofen	1		
Ihm für das Lesen	_		
Dem Schulmeister von Bangerten seinen Sommerschul-			
lohn und für das Lefen	1	10	
41.			
	•••	Sar	
41. Notizen aus den "Ausgabenrödeli" der Kapelle zu Balm Pfarrei Messen. 1722—1783.	in	der	
Notizen aus den "Ansgabenrödeli" der Kapelle zu Balm Pfarrei Messen. 1722—1783.	in	der	
Notizen aus den "Ausgabenrödeli" der Kapelle zu Balm Pfarrei Messen. 1722—1783. Pfarrarchiv Messen. Einige "Ausgabenrödeli" fehlen. * Ausgabenposten, die in den Rödeln regelmäßig wiedertehren, werden im Folge	enden	nur u	
Notizen aus den "Ansgabenrödeli" der Kapelle zu Balm Pfarrei Messen. 1722—1783. Pfarrarchiv Messen. Einige "Ausgabenrödeli" fehlen. * Ausgabenposten, die in den Rödeln regelmäßig wiederkehren, werden im Folgedem Jahre, in welchem sie das erste Mal erscheinen, ausgeführt und mit einem Stern	enden 1chen 1	nur u bezeid	net.
Notizen aus den "Ausgabenrödeli" der Kapelle zu Balm Pfarrei Messen. 1722—1783. Pfarrarchiv Messen. Einige "Ausgabenrödeli" fehlen. * Ausgabenposten, die in den Rödeln regelmäßig wiedertehren, werden im Folge dem Jahre, in welchem sie das erste Mal erscheinen, ausgeführt und mit einem Stern Jahre	enden 1chen 1	nur u	net.
Notizen aus den "Ausgabenrödeli" der Kapelle zu Balm Pfarrei Messen. 1722—1783. Pfarrarchiv Messen. Einige "Ausgabenrödeli" fehlen. * Ausgabenposten, die in den Rödeln regelmäßig wiedertehren, werden im Folgedem Jahre, in welchem sie das erste Mal erscheinen, ausgeführt und mit einem Stern Jahre 1722 u. 1723. Zweien Schulmeistern von Etzelkofen und Balm, die	enden 1chen 1	nur u bezeid	net.
Notizen aus den "Ausgabenrödeli" der Kapelle zu Balm Pfarrei Messen. 1722—1783. Pfarrarchiv Messen. Einige "Ausgabenrödeli" sehlen. *Ausgabenposten, die in den Rödeln regelmäßig wiedertehren, werden im Folgedem Jahre, in welchem sie das erste Mal erscheinen, ausgesührt und mit einem Stern Jahre 1722 u. 1723. Zweien Schulmeistern von Etzelkofen und Balm, die auß allen 6 Schuhlen die größten Kinder den Sommer durch	enden 1chen 1	nur u bezeid	net.
Notizen aus den "Ausgabenrödeli" der Kapelle zu Balm Pfarrei Messen. 1722—1783. Pfarrarchiv Messen. Einige "Ausgabenrödeli" sehlen. * Ausgabenposten, die in den Rödeln regelmäßig wiedertehren, werden im Folgedem Jahre, in welchem sie das erste Mal erscheinen, ausgesührt und mit einem Stern Jahre 1722 u. 1723. Zweien Schulmeistern von Etzelkofen und Balm, die auß allen 6 Schuhlen die größten Kinder den Sommer durch an Sonntagen imm Gsang underwisen haben, ist geordnet	enden 1chen 1	nur u bezeid bz.	net.
Notizen aus den "Ausgabenrödeli" der Kapelle zu Balm Pfarrei Messen. 1722—1783. Pfarrarchiv Messen. Einige "Ausgabenrödeli" sehlen. * Ausgabenposten, die in den Rödeln regelmäßig wiedertehren, werden im Folgedem Jahre, in welchem sie das erste Mal erscheinen, ausgesührt und mit einem Stern Jahre 1722 u. 1723. Zweien Schulmeistern von Epelkofen und Balm, die auß allen 6 Schuhlen die größten Kinder den Sommer durch an Sonntagen imm Gsang underwisen haben, ist geordnet worden	enden 1chen 1	nur u bezeid	net.
Notizen aus den "Ausgabenrödeli" der Kapelle zu Balm Pfarrei Messen. 1722—1783. Pfarrarchiv Messen. Einige "Ausgabenrödeli" sehlen. * Ausgabenposten, die in den Rödeln regelmäßig wiedertehren, werden im Folgedem Jahre, in welchem sie das erste Mal erscheinen, ausgeführt und mit einem Stern Jahre 1722 u. 1723. Zweien Schulmeistern von Epelkofen und Balm, die auß allen 6 Schuhlen die größten Kinder den Sommer durch an Sonntagen imm Gsang underwisen haben, ist geordnet worden Dem Schulmeister zu Balm für seinen Posaunenblaserlohn	enben idjen	nur u bezeid bz.	net.
Notizen aus den "Ausgabenrödeli" der Kapelle zu Balm Pfarrei Messen. 1722—1783. Pfarrachiv Messen. Einige "Ausgabenrödeli" sehlen. * Ausgabenposten, die in den Rödeln regelmäßig wiedertehren, werden im Folgedem Jahre, in welchem sie das erste Mal erscheinen, ausgesührt und mit einem Stern Jahre 1722 u. 1723. Zweien Schulmeistern von Etzelkofen und Balm, die auß allen 6 Schuhlen die größten Kinder den Sommer durch an Sonntagen imm Gsang underwisen haben, ist geordnet worden Dem Schulmeister zu Balm für seinen Posaunenblaserlohn für das verstossene 1721 Jahr geben 2 Thaler	enden 1chen 1	nur u bezeid bz.	net.
Notizen aus den "Ausgabenrödeli" der Kapelle zu Balm Pfarrei Messen. 1722—1783. Pfarrachiv Messen. Einige "Ausgabenrödeli" sehlen. * Ausgabenposten, die in den Rödeln regelmäßig wiedertehren, werden im Folgedem Jahre, in welchem sie das erste Mal erscheinen, ausgesührt und mit einem Stern Jahre 1722 u. 1723. Zweien Schulmeistern von Epelkofen und Balm, die auß allen 6 Schuhlen die größten Kinder den Sommer durch an Sonntagen imm Gsang underwisen haben, ist geordnet worden Dem Schulmeister zu Balm für seinen Posaunenblaserlohn für das verstossen 1721 Jahr geben 2 Thaler * Dem Schulmeister von Balm und Ramsern, item dem von	enben idjen	nur u bezeid bz.	net.
Notizen aus den "Ausgabenrödeli" der Kapelle zu Balm Pfarrei Wessen. 1722—1783. Pfarracchiv Messen. Einige "Ausgabenrödeli" sehlen. * Ausgabenposten, die in den Rödeln regelmäßig wiedertehren, werden im Folgedem Jahre, in welchem sie das erste Mal erscheinen, ausgeführt und mit einem Stern Jahre 1722 u. 1723. Zweien Schulmeistern von Exelkofen und Balm, die auß allen 6 Schuhlen die größten Kinder den Sommer durch an Sonntagen imm Gsang underwisen haben, ist geordnet worden Dem Schulmeister zu Balm für seinen Posaunenblaserlohn für das verstossen 1721 Jahr geben 2 Thaler Dem Schulmeister von Balm und Ramsern, item dem von Meßen, item dem in Gächliwhl, jedem für seinen Winter-	enben idjen	nur u bezeid bz.	net.
Notizen aus den "Ausgabenrödeli" der Kapelle zu Balm Pfarrei Messen. 1722—1783. Pfarrachiv Messen. Einige "Ausgabenrödeli" sehlen. * Ausgabenposten, die in den Rödeln regelmäßig wiedertehren, werden im Folgedem Jahre, in welchem sie das erste Mal erscheinen, ausgesührt und mit einem Stern Jahre 1722 u. 1723. Zweien Schulmeistern von Epelkofen und Balm, die auß allen 6 Schuhlen die größten Kinder den Sommer durch an Sonntagen imm Gsang underwisen haben, ist geordnet worden Dem Schulmeister zu Balm für seinen Posaunenblaserlohn für das verstossen 1721 Jahr geben 2 Thaler * Dem Schulmeister von Balm und Ramsern, item dem von	enben idjen	nur u bezeid bz.	net.
Notizen aus den "Ausgabenrödeli" der Kapelle zu Balm Pfarrei Messen. 1722—1783. Pfarrachiv Messen. Einige "Ausgabenrödeli" sehlen. *Ausgabenposten, die in den Rödeln regelmäßig wiedertehren, werden im Folge dem Jahre, in welchem sie das erste Mal erscheinen, ausgeführt und mit einem Stern Jahre 1722 u. 1723. Zweien Schulmeistern von Eyelkofen und Balm, die auß allen 6 Schuhlen die größten Kinder den Sommer durch an Sonntagen imm Gsang underwisen haben, ist geordnet worden Dem Schulmeister zu Balm für seinen Posaunenblaserlohn für das verstossen 1721 Jahr geben 2 Thaler * Dem Schulmeister von Balm und Kamsern, item dem von Meßen, item dem in Gächliwhl, jedem für seinen Wintersschullohn im Jahr 1722 u. 1723 geben 3 Kronen, thut zu-	enden Edjen ±	nur u bezeid bz.	net.
Rotizen aus den "Ausgabenrödeli" der Kapelle zu Balm Pfarrei Messen. 1722—1783. Pfarrachiv Messen. Einige "Ausgabenrödeli" sehlen. * Ausgabenposten, die in den Rödeln regelmäßig wiedertehren, werden im Folgedem Jahre, in welchem sie das erste Mal erscheinen, ausgesührt und mit einem Stern Jahre 1722 u. 1723. Zweien Schulmeistern von Epelkofen und Balm, die auß allen 6 Schuhlen die größten Kinder den Sommer durch an Sonntagen imm Gsang underwisen haben, ist geordnet worden Dem Schulmeister zu Balm für seinen Posaunenblaserlohn für das verstossene 1721 Jahr geben 2 Thaler * Dem Schulmeister von Balm und Ramsern, item dem von Meßen, item dem in Gächliwhl, sedem für seinen Wintersschullohn im Jahr 1722 u. 1723 geben 3 Kronen, thut zussammen	enden Edjen ±	nur u bezeid bz.	net.
Rotizen aus den "Ausgabenrödeli" der Kapelle zu Balm Pfarrei Messen. 1722—1783. Pfarrachiv Messen. Einige "Ausgabenrödeli" sehlen. * Ausgabenposten, die in den Rödeln regelmäßig wiedertehren, werden im Folgedem Jahre, in welchem sie das erste Mal erscheinen, ausgesührt und mit einem Stern Jahre 1722 u. 1723. Zweien Schulmeistern von Ehelkofen und Balm, die auß allen 6 Schuhlen die größten Kinder den Sommer durch an Sonntagen imm Gsang underwisen haben, ist geordnet worden Dem Schulmeister zu Balm für seinen Posaunenblaserlohn für das verstossen 1721 Jahr geben 2 Thaler Dem Schulmeister von Balm und Ramsern, item dem von Meßen, item dem in Gächliwhl, jedem für seinen Wintersschullohn im Jahr 1722 u. 1723 geben 3 Kronen, thut zussammen * Dem Schulmeister zu Balm und Ramseren für seinen Som-	enben ichen i	nur u bezeid bz.	net.
Rotizen aus den "Ausgabenrödeli" der Kapelle zu Balm Pfarrei Wessen. 1722—1783. Pfarrarchiv Messen. Ginige "Ausgabenrödeli" sehlen. * Ausgabenposten, die in den Rödeln regelmäßig wiedertehren, werden im Folgedem Jahre, in welchem sie das erste Mal erscheinen, ausgesührt und mit einem Stern Jahre 1722 u. 1723. Zweien Schulmeistern von Epelkosen und Balm, die auß allen 6 Schuhlen die größten Kinder den Sommer durch an Sonntagen imm Gsang underwisen haben, ist geordnet worden Dem Schulmeister zu Balm für seinen Posaunenblaserlohn für das verstossen 1721 Jahr geben 2 Thaler * Dem Schulmeister von Balm und Ramsern, item dem von Meßen, item dem in Gächliwhl, jedem für seinen Wintersschullohn im Jahr 1722 u. 1723 geben 3 Kronen, thut zussammen * Dem Schulmeister zu Balm und Ramseren für seinen Sommerschuhllohn im Jahr 1722 geben	enben ichen i	nur u bezeid bz.	net.

Jahre	专	бą.	Χ
Nov. 1723 — Nov. 1725. Dem Wirt zu Megen für Wein, Kas und	19		
Brot, so behm Schulezamen zu Balm verzehrt worden	1	9	-
Das Schultestament einzubinden bezahlt	-1-	5	
Für 3 Schulstül	-	15	_
* Die Buchiberger Bücher für 1725 abzuholen	_	7	2
In dem Schulhaus zu glasen		2	
Nov. 1725 — Nov. 1727. Für Glaserlohn in der Schulstube zu Balm		2	2
Dem Schulmeister von Balm das antrift, was man ihme			4
per Jahr verbeßeret am Schullohn, für 1727	3		ÿ
Dem im Gächliweil für gleiche Berbegerung den halbigen	U		
Theil, für 1727	1	12	2
Für eine Seelenmusic in die Schul zu Balm	_	16	
Für einen Trunck 2c. benm Schulegamen zu Gächliweil		21	
für die Jahr 1726 und 1727	1	5	-
Nov. 1727 — Nov. 1729. Wo der Herr Predicant die Schuel ega-			
miniert hat 1728, um Win		8	
Dem Schulmeister von Balm gehört auß dem Kirchengut		*	
jährlich für Winterschullohn 5 🕏			
für Sommerschullohn 4 "			
dem von Gächliwil für Winterschullohn 4 🕹			
für Sommerschullohn 2 "			
Dez. 1729 — Dez. 1731. Dem Zimmermann 2 Laden geben für das Kantelstegli zu reparieren und 2 Stül in die Schul zu			
machen		20	
Dez. 1731 — Dez. 1733. * Für das Schulezamen 1732 von Balm		20	
ist für die 4 Vorgesette, den Kirchmeher und Schulmeister auß-			
geben worden	1	20	-
Mehr als man sollen	-	7	2
* Das Prämium der Kinderen ware		21	2
*Für einen Trunck, Käs und Brot am Schulezamen zu			
Sächliweil	-	20	# today (c) was (
Dort zu glasen* * Für die Kinder und den Schulmeister im Gächliweil		1 2	3
* Mir, dem Predicant, für das Schulexamen von 1733		15	ა
Nov. 1735 — Nov. 1737. * Dem Schulmeister von Meßen seinen		10	
Winterschullohn [für 1737]	3	a li a	Cina Cina
Nov. 1741 — Nov. 1743. Da vom vorigen Kirchmeyer denen von			
Gächliweil auf Befelch Mhgn. Herren Inspectors der Schul-			
lohn nit geliferet worden für 1741, weil fie den Schulmeister			
eigengewältig angenommen, so hat mann ihn auf von Mghn.			
Herrn Inspector außgebettener Erlaubnuß nun entrichtet,	.4		
nemlich für die Winterschul 1741	$rac{4}{2}$		tores.
Hit die Sommerfagut	4		2
für die Schulen zu Balm, Ramseren und Gächliweil, prae-			
numeriert, vorgeschoßen	1	5	

Jahre	‡	bz.	Χ
Den 25. Hornung 1743 hat man gesteurt dem Schulmeister			
von Spelkofen wegen Krankheit	1	5	
Für die 3 praenumerierten Biblen für Balm, Ramferen	1	5	
und Gäckliweil, Nachschuß	1	10	$\frac{-1}{2}$
Binderlohn	1	20	
Nov. 1747 — Nov. 1749. Der franken Schulmeisterin von Roppels-			
ried gesteuert	1 	1 5	
Dez. 1755 — Dez. 1756. Des Schuhlmeisters Sohn von Mülchi,	4	E	
der mit einer aussehrenden Krankheit behaftet Für die Schulfenster zu Oberramsern zu glasen	1	5 7	2
Ein neues Schulfenster [zu Balm] machen und glasen zu	Market and a second		2
lassen	:	15	
Einen neuen Stuhl in das Schulhaus machen zu laffen.		13	
* Dem Schulmeister von Gächliwil seinen Winterschullohn			
für das Jahr 1755	6		
* Dem Schulmeister von Balm seinen Winterschullohn für 1755	7	10	<u></u> .
1760 u. 1761. Einen Baum Laden gekauft zur Berbegerung des		10	
Schulhauses zu Balm	4	21	
Die Laden zu dem Schulhaus von Bätterkinden nach Balm			8
zu führen	1		_
1762 u. 1763. Für Lattnägel zu dem Schulhaus zu Balm	-	11	1
Dem Durs Stoll für seinen Lohn an dem Schulhaus zu Balm	2	22	
1764 u. 1765. Die Schulbibel zu Balm und ein Teftament laffen			
einbinden	1		-
* Dem Adam Mollet von Oberramsern für die Schulftuben	-		
das Geordnete [Mietzins] zahlt	2	-	
Dem Schulmeister von Gächliwil zu einem Trinkgelt und für ein Psalmenbuch	1		P0
1770 u. 1771. Dem Schulmeister von Gächliwil ist an der kleinen	•		
Abrechnung wegen seinem geringen Schullohn järlich aus			
dem Kirchengut gesprochen worden [als Erhöhung] 2 🕏			2.8
* Dem Schulmeister im Gächliwil seinen Winterschullohn	8		
Dem Schulmeister von Messen zu einicher Verbeßerung seines beschwärlichen Schuldiensts, doch ohne Schuldigkeit	1	15	
Den 6. April 1770 dem Schulmeister von Meßen an seinen	#	10	9 2
Schullohn	3		
* Dem Schulmeister von Balm seinen Lohn	10	10 To 10 To 10	
1772 u. 1773. Für einen nüwen Stuhl in Schulftube zu Balm		10	
Den Tisch im Schulhaus zu verbeßern	1	5	-
1778 u. 1779. Für das Glasen in dem Schulhaus zu Balm und Ramsern		11	_
Da der jetige hochgeachte Hr. Obervogt Franz Carl von	24-0-0-00	* +	9
Roll eine Ansprache an das Kirchengut Balm formiret, so			

Jahre .	\Rightarrow	bz.	Χ
haben die e. e. Gemeinden Balm, Ramfern und Gächliweil			
den Pfarrer ersucht, sich deghalben bei unferen gnädigen Ber-			
ren von Bern durch eine Supplication zu beklagen, welcher			
auch von hochdenenfelben eine Rathserkantnus zum Beften			
des Kirchenguts ausgewirket.			28
1782 u. 1783. * Einer jeden Gemeinde von Balm, Ramfern und			
Gäckliweil für die Schulftuben, einer jeden 40 bz	4	20	
* Den 3 Schulmeistern von Balm, Ramsern und Gächliwil			
den Winterschullohn ausgerichtet, jedem 20 🕁	60		***************************************
* Den 3 Schulmeistern ihren Sommerschullohn	6		
* Den 2. Aprils 1783 ward an dem Examen den Kindern			
von Balm, Ramsern und Gächliweil in allem ausgetheilt	6	8	

42.

Die auf die Schule bezüglichen Stellen aus der Entscheidung des Rates von Bern vom 21. Juni 1748 über die Berwendung des Kirchengutes zu Oberwil.

Schlasbuch Oberwil, p. 209 ff. Gemeindearchiv.

- 1. Ansehend die Beschwerd der fünf bucheggbergischen Gemeinden Schnottwil, Gogliwil, Lüterswil, Biegwil und Bibern], so da verlangen, daß dem Schulmeister zu Oberweil zu feiner Besoldung die alljährlich ertheilende zehn Kronen in Gelt und 3 Mütt Dinckel nicht mehr aus dem Kirchengutt bezalt, fondern die Gemeind Oberweil, gleich eine jede diefer fünf bucheggbergischen Gemeinden auch in übung hatt, gehalten sein solle, durch die Gemeind Oberweil denfelben berfolden zu laffen: finden wir, weilen bisanhero diefere Befoldung allezeit aus dem Kirchengutt erhoben, annebens die Gemeindt Oberweil dem Schulmeister auch noch eine besondere Besoldung darreichet, das fürbas derselbe dieser Besoldung aus dem Rirchengutt erheben, denen übrigen fünf Gemeinden aber anheimb und freigestelt fein folle, ihre Rinder bemfelben in die Schul nacher Oberweil zu Underweißung zuzusenden. — Und wiewolen die bucheggbergischen Gemeinden in ihrem Eifer zwar zu beloben, das sie ihre Schulmeister dahin anhalten wollen, dem Schulmeister von Oberweil in Singen und Legen in der Kirchen beizustehen: so erachten wir jedennoch beger, harinfals alles bei bisharigem Gebruch bewenden zu lagen, daß der oberweilische Schulmeifter alein legen und vorfingen folle.
- 2. Die Reparation des Schulhauses zu Oberweil betreffendt, weilen bisanhero selbiges allzeith aus dem Kirchengutt besorget worden, als ist unser Will, das fürbas aus diesem Kirchengutt in ermangletem Fall solches solle erhalten werden.
- 3. Den Kosten belanget, so bei dem Schulezamen zu Oberweil mit Austheilung der Bücheren und Pfennigen erhelt, wollen wir, das Pfenige aus dem Kirchengut auszutheilen maniglich verbotten sein, doch aber denen von Oberweil vergünstiget sein solle, für die oberweilischen Schulbücher jährlichen fünf Kronen und dem Pfarherren für das Examen den gewohnten Thaler aus dem Kirchengutt darzuzellen und zu verrechnen.

4. Und ist gleich wie gang billich, das jenige Kirchen- und Schulbücher, so aus angeborner Liebe und Vorsorg gegen unseren Religionsgenoßen wir denensielben aus sonderer Freigebigkeit vergebens zukommen laßen, auf jenigen Gemeinden Umbkösten hin, in denen sie ausgetheilt werden, von unserer Haubtstatt hero abgeholt werden, und darfür aus dem Kirchengutt nichts ausgesecklet werde. Als sollen auch hinführo die daherigen Ausgaben nicht vom Kirchengutt, sonder von den Gemeinden ertragen, und von dem Pfarherren zu Oberweil, denen diese Bücher zugeführt werden, der Kostenbetrag proportionaliter den Gemeinden nach abgetheilt, und alle Gemeinden denselbigen aus dem Ihrigen zu ertragen schuldig sein.

43.

Entscheid des Schultheißen zu Büren vom 25. Februar 1749 über die Berpflichtung zur Bezahlung des Schulgeldes in Oberwil.

Schlafbuch Oberwil, p. 224 ff.

- 1. Weillen lautt Mhgh. und Obern Schulordnung vom 25. Januarii 1720 der Schullohn auf alle Einwohner eines Dorfes ohn Ausnahm geleget ift, als sollen auch nach gesagter hochoberkeitlicher Ordnung denselben ein jeder bezahlen ohn einichen Ausnahm.
- 2. In Kunkto der Zeith, wann selbiger zu bezahlen, weilen von den Borgesetzten, als dem Amann und Weibel, angezeigt worden, das schon seiht von 10 bis 12 Jahren die Zeit der Einziechung von einer ehrenden Gemeind selbst auf den XX. Tag gesetzt worden, welchem sith zechen Jahren niemand widersprochen, als solle es noch ferners darby sein Bewänden haben.
- 3. In welcher Natur die Bezahlung solle beschechen, daran halte mich an dem alten, unverdäncklichen Dorfbruch, namlich das solche in halb Kärnen und halb Roggen beschechen solle.
- 4. Weilen von den Anttworteren geklagt wirdt, das der Schullon von Hinderfäßen und Frömbden nit entrichtet werde, als soll hinfüro diese Schuldigfeit auch von ihnen enttrichtet werden, sintemal die hochoberkeitliche Schulordnung keinen einzigen Dorseinwohner davon ausnimbt.
- 5. Und wegen Einzeüchung des Schullons, soll selbiger lautt besagter hoch oberkeitlicher Schulordnung von dem Weibel oder den Vorgesetzten eingezogen, von den Saumseligen und Widerspänstigen aber, glichwie in anderen oberkeitlichen Gestellen, alsobald Pfand ausgetragen werden solle.
- 6. Was die klagende Versaumnus in den Schulen antrifft, sol selbige zu keinen Zeitten zu einigem Vorwand der Abschlagung des Schullons nicht dienen, sonder es sollen die Klaghafften zu meinem wolerwürdigen Herren Pfarherren gewißen sein, der dann schon Remedur verschaffen wirdt.
- 7. Soll die hochoberkeitliche Schulordnung künftighin in einer expresse hierzu versambleten Gemeind alsobald vor dem XX. Tag, vor Einzeüchung des Schullons, allwegen offentlich verleßen werden.

Neben dem Schulgeld bezicht der Schulmeister noch von der Gemeind $6 \Leftrightarrow$ und von der Kirchen $10 \Leftrightarrow$ und 3 Mütt Dinkel.

44.

Zwei Hilfsbücher für den Religionsunterricht von Pfarrer Johann Ganting in Lüßlingen. 1773 und 1781.

Johann Gantings, Pfarrer zu Läüßlingen, Unterweisung in der criftlichen Religion, nach der Ordnung des Heidelbergischen Catechismi, sechste Auslage. Mit Hochobrigkeitlicher Frenheit. Gedruckt auf Rosten des Berfassers, beh welchem es auch zu finden, und bei Hrn. Gaudard, Buchführer, in Bern. 1794.

223 Seiten, 8? Das Buch enthält 1375 Fragen und Antworten. Der "Borsbericht" der sechsten Auflage gewährt uns einen Blick in die religiöse Schulung des Bolkes und macht uns mit der Absicht des Berfassers bekannt. Er wird des halb hier mitgeteilt:

"Unterweisungsbücher in unserer heiligsten Religion gibt es viele, aber sehr wenige, die mit Nuten zur Unterweisung der Jugend auf dem Land gebraucht werden können. Sehr viele gehen von der Lehrart des Heidelbergischen Catechismi ab, und verfehlen eben dadurch ihres Endzwecks, welcher ift, der Jugend Erkanntnug und Wiffenschafft des Benis bengubringen. In den Städten, wo man eigentlich mehr Erkanntnug und Wiffenschafft in Religions-Sachen hoffen solte als. auf bem Land, geht es an, in benen Underweifungen zum Beil. Abendmahl eine andere als des Heidelbergischen Catechismi Lehrordnung zu befolgen, wiewohl nicht abzusehen, warum nicht auch hier dieses so vortreffliche und kernhaffte Buch zum Grund folder Unterweifungen gelegt werden könnte, wenn der Geschmack unferer heutigen Zeiten nicht so verderbt wäre. Aber gang anderst verhaltet es sich mit den Kindern auf dem Land; Die find mehrentheils fehr unwissend, und können mit genauer Noth kaum bahin gebracht werben, daß fie in ihrer Jugend fertig lesen lernen und den Catechismus auswendig hersagen können; — So bald fie die Jahre erreichen, da fie zum Heil. Abendmahl unterwiefen werden sollen, haltet man fie unter allerlen Borwänden von den Schulen ab, und gebraucht fie zu andern Berrichtungen. Wie schwer muß es also nicht werden, ihnen alsdann noch eine andere Lehrordnung behzubringen, als die fie in ihrer Jugend aus dem Catechismus erlernet haben? Und ftehet nicht zu beförchten, daß fie durch eine andere Lehrart mehr verwirret, als in ihrer Religion gegründet werden? Erlaubt man ihnen endlich zum Heil. Abendmahl zu gehen, so hören sie hernach ihr ganzes Leben hindurch in den öffentlichen Rinderlehren, und Unterweifungen der Alten nichts anders erklären, als den Sendelbergischen Catechismus. Wenn fie also auch aus diesem Buch zum Scil. Abendmahl unterrichtet werden, so muß doch endlich von dem beständigen Boren einerlen Sachen, etwas davon in dem Ropfe bleiben, fie mögen sonst so unwissend sehn als sie immer wollen; befolgt man hingegen ben ihrer Unterweisung im Beil. Abendmahl eine andere Lehrart, und setzt den Behdelbergischen Catechismus behseits, so werden fie dadurch leicht irre gemacht, oder wenigstens eine andere Lehrordnung nicht so leicht begreiffen, als die, so sie in ihrer Jugend aus dem Catechismus erlernt haben, und die fie hernach in ihrer übrigen Lebenszeit immer wieder aufs neue erklären hören. Und was erhaltet man endlich durch eine andere Lehrart? daß fie von allem etwas, im Ganzen aber nichts lernen. Wer diefes wohl überlegt, wird nicht zweifeln, daß es beffer fen,

bei der Unterweisung der Jugend auf dem Land, den Heidelbergischen Catechismus, als ein anders Buch, zum Grund zu legen.

Es ift aber hier noch eines, das nach meinen Begriffen wohl verdient, in Betrachtung gezogen zu werden.

In allen Gemeinden auf dem Land, und auch in den Städten, gibt es arme Kinder, die ihr Brod weiters suchen und in Dienste tretten müssen, ehe und bevor sie zum Heil. Abendmahl unterwiesen sind. Diese Kinder bleiben aber nicht allezeit an gleichem Ort und im gleichen Dienst, sondern kommen bald hie, bald dorthin, je nachdem es die Umstände mitbringen. Daher es auch nichts Ungewohntes ist, daß dergleichen Kinder oft bei verschiedenen Pfarrern zur Unterweisung gehen müssen. Wenn nun der eine Pfarrer diß, der andere ein anderes Buch zu seiner Unterweisung gebraucht, so wissen solche Kinder nicht, woran sie sind. Immer hören sie eine andere Lehrart, und verlieren den Nuzen aus den vorhin gehörten Unterweisungen. Manches gerathet wohl gar auf die Gedanken, man wolle ihm eine fremde Lehre beibringen, ob sie schon im Grund von andern nicht unterschieden ist. Da hingegen, wenn aller Orten beh den Unterweisungen zum Heil. Abendmahl einerleh Lehrart befolget, und das gleiche Buch zum Grund gelegt würde, eine gewisse Gleichförmigkeit im Unterweisen, folglich auch ein desto größerer Nuzen daraus entstehen würde.

So lange demnach der Hehdelbergische Catechismus beh uns ein sumbolisches Buch, und ber Gebrauch desfelben in Rirchen und Schulen bleiben wird, fo lange wird es auch nicht ungereimt, sondern vielmehr nöthig sein, dasselbe auch in denen absonderlichen Unterweisungen zum Beil. Abendmahl, wenigstens auf dem Land, benzubehalten; um so da mehr, weil aller andere Unterricht, ben dem nicht dieses Buch zum Grund gelegt wird, meistens verlohrne Arbeit ift, und die Landjugend benselben sobald wieder vergißt, sobald sie ihn nicht mehr hört, da sie hingegen, wenn sie nach dem Sehdelbergischen Catechismus unterwiesen worden, hernach beh öffentlichen Unterweifungen immer wieder auf das zurückgeführt wird, was fie beh der Unterweisung zum Heil. Abendmahl gehört hat. Aus diesen und anderen Ursachen habe ich ben meinen Unterweifungen jederzeit die Unterweifungs-Bücher, die nach dem Seydelbergischen Catechismus eingerichtet find, allen underen vorgezogen, nicht als wenn ich diese letteren verachtete oder gar für unnüt hielte, sondern weil unsere Rirchenverfassung es gleichsam nothwendig macht, auch in denen Brivat-Unterweisungen ein Buch zu gebrauchen bas dem öffentlichen Unterricht in Rirchen und Schulen gewidmet und anbefohlen ift.

Aber auch selber unter den Büchern, die über den Hehdelbergischen Catechismus geschrieben oder gedruckt sind, dienen sehr wenige zur Unterweisung der Jugend auf dem Land. Die einten sind für sie allzuschwer und weitläuftig, die andern aber allzukurz, trocken und dem Zweck einer solchen Unterweisung gar nicht angemessen. Besonders versehen sie es, meinem Bedunken nach, darinn, daß sie die Glaubenslehren allzutrocken vortragen, und aus denselben wenig oder gar keine Lebenspflichten herleiten.

Ich war daher schon vor geraumer Zeit darauf bedacht, eine folche Unterweisung aufzuseten, die für die Jugend auf dem Land weder allzuschwer und weitläufig, noch allzukurz und trocken seh, sondern zwischen behden Abwegen die Mittelstraß behielte. Besonders ließe mir daben angelegen sehn, aus denen abgehandelten Glaubenslehren jedesmahl die daraus fließenden nöthigsten Lebenspflichten

herzuleiten, um dadurch die Unterweisung desto nüglicher, fräftiger, und erbaulicher zu machen. Bon denjenigen theologischen Wahrheiten, die in dem Hehdelbergischen Catechismus nicht vorkommen, habe ich diejenigen, die der Jugend zu wissen am nöthigsten sind, kurzlich eingeruckt, da, wo sich Gelegenheit dazu zeigte, und wo es mir schicklich schiene.

Zum Beweiß der erklärten Wahrheiten wehlte ich nur diejenigen Schriftstellen, dir mir die schicklichsten schienen, und zwar so, daß ein jeglicher solcher Schriftort in dem ganzen Werk nur einmal vorkommt, und wenn schon dieser oder jener Machtspruch der Heil. Schrift an verschiedenen Orten hätte angewendet wers den können, so wehlte ich doch lieber andere, nicht weniger schickliche Sprüche, um die Jugend mit der Heilgen Schrift desto bekannter zu machen.

Ben meinem ersten Auffat hatte ich wohl nichts weniger im Sinn, als im Druck zu erscheinen, sondern mein Absehen ging lediglich dahin, meinen Unterweifungs-Rindern etwas in die Bande zu schaffen, das ihnen und mir die fouft fo schwere Arbeit des mündlichen Unterrichts erleichtern solte. Hiezu stuhnden mir nur zweh Wege offen, nemlich, entweder von meinem Auffat genugsam Abschriften machen zu laffen, oder aber denfelben dem Druck zu übergeben. Das erstere ichiene mir mit allzuvieler Muhe und Unbequemlichkeit verbunden zu febn, und ich mußte mich also zu dem letteren entschließen [1773]. Kaum war dieses geschehen, so fand wider mein Bermuthen diese meine geringe Arbeit aller Orten so viel Behfall und Abgang, daß ich sie in kurzer Zeit verschiedene mahl wieder von neuem auflegen lassen mußte, wie dann diese gegenwärtige Auflag würklich die sechste ist, die seit wenigen Jahren herausgekommen. In wie weit nun diese gunstige Aufnahm meiner geringen Arbeit gegründet oder ungegründet seh, überlasse ich dem Urtheil des vernünftigen Lesers, nur mit dieser Erinnerung, daß diejenigen, denen diese Unterweisung noch zu weitläufig vorkommen möchte, es beh den vornen mit einem (†) bezeichneten Fragen bewenden laffen können, und wer etwas noch Rurzeres verlangt. der kann fich meines Auszugs bedienen, den ich aus diesem Werklein gezogen, und der besonders gedruckt ift."

Diefer Auszug erschien unter dem Titel:

Johann Gantings, Pfarrers zu Läußlingen, Anszug aus seiner Unterweisung in der christlichen Religion, nach der Ordnung des Hehdelbergischen Catechismi. Zum Unterricht der kleineren Kinder und Anfängern in der christlichen Lehre. Gedruckt auf Kosten des Verfassers, beh welchem es zu finden ist. 1781.

102 Seiten. 89

45.

Bern protestiert gegen die Magnahmen des solothurnischen Obervogtes in der Lüterswiler Schulmeisterangelegenheit. 1779.

St. Bern, Missiven-Buch Bd. 90, p. 19 ff. St. Solothurn, Bern-Schreiben Bd. 47, p. 284 ff.

Euch Tit. ist bestens bewußt, was für Rechte in der Herrschaft Bucheggberg uns zukommen. Ohne älterer Verträgen zu gedenken, sind laut langenthalischen Abscheids von 1742 allda die Religions, Kirchen- und Glaubens-Sachen uns eingeraumt. Ohnstreitig und nach allgemeinen Rechten gehören auch unter die Jura circa sacra die Schul-Sachen, so daß überflüßig wäre, die darum besitzenden bestondern Titeln anzuführen.

Da nun diese uns allerdings competiren, nun aber der wohlgebohrene Herr Altraht Degenscher, als dermaliger Obervogt des Bucheggbergs, in einer zwischen der bucheggbergischen Gemeind Lütersweil, wegen dortigem Schuldienst, und unsserm Pfarrer zu Oberweil gewaltetem Zwist nicht nur sich eingelassen, sondern sogar diese Gemeind, weilen sie den gewesenen und von ihra untüchtig erfundenen Schulmeister nicht behvehalten wollen, mit einer Buß belegt und deren Ausgeschossen nebst der Buß sogar mit Gesangenschaft bestraft, einerseits, anderseits aber für alle diesenigen Hausväter und Müter dieser Gemeind, die ihre Kinder diesem Schulmeister nicht in die Schul schicken, für jede Unterlassung, laut seines unterm 13. Januarii letzthin aberlassenen Mandats, eine Buß von 5 Pfund geset:

Als können wir nicht anders, als wider solche Verfüegungen des H. Obervogts, die unsern Rechten Eingrif thun und solche verletzen, beschwerend ben euch Tit. einzulangen und wider alls daher von ihme Verhängte fehrlichst zu protestieren.

Indessen beh solch bewandten Umständen haben wir das völlige Zutrauen zu euch. U. G. L. H. M. und B., wan ihr bemelte unsere Rechte erweget und so- bann gedeutes Betragen des H. Obervogts solchem entgegenhaltet, daß ihr enerseits selbst solchem seine Verfügungen improbieren und alles diesorts Ergangene mißbilligen werdet.

Wir geben aber hierbey euer Tit. kluger Einsicht selbst zu bedenken, wie viel Nuten und Gutes ein Schulmeister schaffen könne, wenn das Zutrauen der Eltern manglet, und die Kinder selbst sehen, daß sie mitt Wiederwille ihme zugeschickt werden.

Ohne nun hier einzutreten, haben wir euch zugleich die freündbrüderliche Participation ertheilen wollen, daß wir, in Mißbilligung der von unserm Pfarrer zu Oberwhl dißfalls gemachten Weigerung, dieser Gemeind verdeuten lassen, diese Stelle nach vorgegangener Publication einem tüchtig erfundenen Mann gemäßhabenden Rechten hinzugeben.

Wan wir hierunter nur dasjenige in Absicht haben, was die Ruh und das Beste diser Gemeind erfordert und unsere Rechte mitgeben, ja wie solches selbst in euer Zuschrift vom 5. Juni 1737 enthalten ist, so laßt solches uns gänzlich verhoffen, ihr, U. G. L. F. M. und B., werdet selbst diese unsere Beschwerden und Verwahrung billigen, als wodurch dan dis bereits verdrießlich gewordene Geschäft tod und ausgemacht sich besinden wird.

In dieser Zuversicht ligt uns nichts ferners ob, als euch, U. G. L. F. M. und B., der Obhut des Allerhöchsten bestens zu empfehlen.

Datum 11. Februarii 1779.

Schultheiß und Rath der Statt Bern.

46.

Solothurns Antwort auf den Protest Berns in der Lüterswiler Schulmeisterangelegenheit. 1779.

St. Solothurn, Copencubuch 1779, p. 59 ff.

Euer, 11. G. L. F. M. und Brüder, auf den ohnlängst zwischen H. Pfarrhern zu Oberwhl und ungern Gemeindsgenoßen von Lütterswyl wegen dasigem Schuldienst entstandenen Zwist an ung erlaßenes Schreiben vom 11. dies (deßen gant unerwarteten Innhalt wir um der Kürze willen hier nicht wiederholen) hat unß veranlaßet, der umständlichen Hergangenheit dieserer Sache genauest nachforschen zu lassen.

Bermög ung haraumen erstatteten zuverläßigen Ambtsbericht ist es damit folgendergestalten zugegangen:

Es haben ungere Gemeindsgenoßen von Lüterswhl den Benedict Emch, welcher bor ungefähr zweben Jahren von gedachter Gemeind nach vorgegangener Prüfung alf Schulmeister angenohmen, von Herrn Pfarrherrn zu Oberwhl tüchtig erfunden, nach Verfluß eines Jahrf wie gewohnt und dann wiederum leztverfloßenes Frühejahr, ben Anlag eines gehaltenen fogenannten Schulraths, mit fast einhelligem Lob von der Gemeind wieder vor ein Jahr bestättet worden, auß keiner andern Urfach, alf weil derfelbe bald hernach eine Bermehrung des geringen und beschwerlich zu beziehenden Gehalts begehret, alf Schulmeister ferners behzubehalten fich geweigeret und darauf angedrungen, daß aus mehrern vorzuschlagenden der tauglichere zu diesem Dienst bestellet werden solle; Herr Pfarrherr alf Schulvorsteher wiederfeste fich diefer Abanderung und behauptete, daß der bereits wieder für ein Jahr bestätigte Schulmeifter, weilen er eines unklagbaren Wandels, geprüfter und zulänglich erfundener Fähigkeit und um den geringen Lohn gedienet, billichermaßen nach Vermehrt demfelben, so lange keine gegründeten Alägten wider ihne zum Vorschein fommen würden, beybehalten werden folle. Die Gemeind, obgleich nicht einhällig, beharrete, wie verlauten will, ziemlich ftorrisch auf dem gefaßten Entschluß; doch wurde kein neuer Schulmeister ernamset; die Schul ward während dem Sommer durch ihne, Emch, gehalten, und gewontermaßen gegen Anfang des Winters wieder eröffnet, allein es fanden sich aller Ermahnungen des Herrn Pfarrherrn ungeachtet in derselben sehr wenige Kinder vor, so zwar, daß mehr gedachter Herr Pfarrherr fich genöthiget fahe, unfern Amtmann um Sulfhand und Affistenz anzusuchen; Die Eltern wurden oberkeitlich und ben Straff gewahrnet, ihre Rinder geflißentlich in die Schul zu schicken, doch vergebens; ja es unterftunden sich sogar einiche auf ber Gemeind, ohne Bewilligung ungeres Amtmang einen auswärtigen Mann in das Dorf zu berufen und ohne vorgegangene Prüfung demfelben unter dem vorgeblichen Nahmen eines Praeceptorn ihre Kinder in die Unterrichtung zuzuschicken. Herr Pfarrherr euferte heftig wieder dieses unordentliche Betragen und batte abermahl ungern Amtmann um Sulfhand und Remedur. Es ward ihme diese ohne alles Bedenken gewähret, die beklagten Halkstarrigen wurden zum Theil auf der Stelle bestrafet, zum Teil aber mit Geldstrafe bedrohet, woferne fie nicht dem noch bestehenden Schulmeister ihre Rinder in die Schul zuschicken wurden. Dieses ist Die umftändliche und wahre Hergangenheit eines Borfally, der gang unvermuthet beh euch, U. G. L. F. M. und B., zweifelsohne wegen verschiedentlichen euch behgebrachten, vielleicht gar fälschlichen Berichten so vieles Aufsehen erwecket.

Nun sind wir weit entfernet, auf einige Weis gut zu heißen, was immer euere am Bucheggberg laut Verträgen in Religionssachen habende Rechtem und deren Ausübung störren, dieselben schmälern oder solchen im mindesten nachtheilig sehn könte, und hievor stehen euch unser (wir dörsen es wohl sagen) zum öftern erprobete aufrichtige und Gerechtigkeit liebende Denkensart, wie nicht minder unsere euch ununterbrochen gewiedmete, wahrhaft nachbarlich und brüderliche Gesinnungen in allweg gut. Auch sind wir keineswegs willens, zu gestatten, daß jenes der Ge-

meind Lüterswhl und übrigen unßern Gemeinden am Bucheggberg laut von euch selbst allegirter Borkomnuß zukommende Rechten, ihre Schulmeister selbsten zu bestellen, einigermaßen eingeschränket, vielweniger zernichtet werde.

Wir finden aber auch nicht, daß unßer Amtmann am Bucheggberg weder unbefügtermaßen in dieses Geschäft sich eingemischt, viel weniger die am Bucheggberg in Religionssachen laut Verträgen euch zukommende Rechten verleget, in dieselben einigen Eingriff gethan, noch der ordentlichen Außübung des der Gemeind Lüterswyl beh Ernamßung eines Schulmeisters zustehenden Rechtens sich wiedersetzt habe; zumalen gedacht unßer Amtmann, da er euers Pfarrers Ansehen unterstüget und demselben gegen unßere eigene, alß halßstarrig beklagte und in der That so erfundene Unterthanen auf wiederholt beschenes dringendes Nachwerben landesherrliche Hülfhand geleistet, anderes nichts gethan, alß was er nicht versagen können, was wir denen Pfarrern am Bucheggberg zu nöthiger Handhabung euerer Religions-Anstalten niemal versaget, und was ihnen zu leisten niemand als unß zustehet.

Wir konnten uns übrigens ohnehin gant leicht vorstellen, daß ein Schulmeister, zu welchem auß begründeten Ursachen die Eltern kein Zutrauen hegen, und die Kinder wohl merken, daß sie wider Willen ihme zugeschickt werden, wenig Nuten und Frucht schaffen würde.

Wir laßen aber euer, U. G. L. K. M. und B., kluger Einsicht hinwiederum zu bedenken über, ob wol möglich, daß euere der Schulen halber auf den Nugen und das Beste der Gemeinden gerichtete Absichten erzielet werden, wenn der Schulmeister ohne Hülfchand, der Schulworsteher ohne Ansehen und Afsistenz, wann nach Willführ einiger unruhiger Gemeindsgenoßen, ohne Begrüßung noch Gutheißen weder des Amtmannß noch des Schulvorstehers, Schulmeistere entsetzt und an deren Statt andere, ungeprüste bestellet werden, oder wenn sogar Unterthanen, welche die Schranken der Gebühr und des ihrer Oberkeit und dem Pfarrer schuldigen Respectes überschritten und ihre Rechten mißbrauchet, Glimpf und Vorschub sinden sollten.

Ihr, U. G. L. F. M. und B., (wir sind deßen gänzlich versicheret) seht weit entfernet von so bedenklichen Grundsäten, ja wir glauben vestiglich, daß, wenn dieser Vorfall euch in seiner ächten und wahrhaften Lage wäre hinterbracht worden, ihr auß freündnachbarlicher Achtung vor unß mit dem an die Gemeind Lütterßewhl allbereits abgegebenen Befehl einstweilen eingehalten und unß mit einem in ziemlich empfindlichen Säten abgefaßten Schreiben würdet verschonet haben.

Auß allen diesen und anderen Betrachtungen mehr, welche wir, weil sie ohnehin euerm, U. G. L. F. M. und B., klugen Ermeßen gewiß nicht entweichen werden, mit Stillschweigen übergehen, werdet ihr unschwer schließen, daß in der That dieseres Geschäft gant unvermuthet vor unß mehr dann vor niemanden verstrießlich geworden, und daß wir mit euch wünschen, daßelbe somit todt und außegemacht zu wißen, die wir schließlichen euch, U. G. L. F. M. und B., samt unß göttlicher Enaden Bewahrung bestens empfehlen.

Geben den 22. Hornung 1779.

Schultheiß und Rath der Statt Solothurn.